

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren  
Mitglieder des Kreistages

26.10.2020

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete  
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter  
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor  
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin  
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1  
Herrn Lauer, Abteilung 1  
Frau Müller, Gleichstellungsstelle  
Frau Leis, Gleichstellungsstelle  
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

**Montag, dem 02.11.2020, um 14:30 Uhr,**

findet im Congress Center Ramstein, Am Neuen Markt 4, 66877 Ramstein-Miesenbach  
eine Sitzung

## **des Kreistages**

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

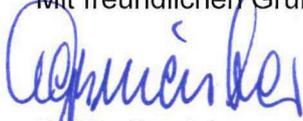
- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1 | Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes (vorsorglich)                                       | 2052/2020 |
| 2 | Eilentscheidung: "Schülerbeförderung; Zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr" | 1951/2020 |

3	Eilentscheidung: "Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtsanierung - Auftragsvergabe Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen"	1981/2020
4	Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern - Auftragsvergaben	2023/2020
5	Sachstandsbericht Corona-Pandemie	
6	Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD: „Weiterleitung der Corona-Soforthilfen"	2012/2020
7	Antrag der SPD-Fraktion: „Information zur Fusion der Kreissparkasse"	1983/2020
8	Antrag der AfD-Fraktion: „Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern"	2043/2020
9	Information Breitbandausbau Landkreis Kaiserslautern	
10	Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand Verlängerung der Übergangsregelung	1971/2020
11	Vorlage zu grundsätzlichen Festlegungen des Kreises zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und zu Betreuungszeiten im Rahmen der Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes	2009/2020
12	ÖPNV; Nachtbus Kaiserslautern - Preisanpassung	2017/2020
13	Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021-2023 hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beschluss über die Gebührenkalkulation	2003/2020
14	Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2020 hier: 1. Änderung des Wirtschaftsplans	2022/2020
15	Nachwahl Schulträgerausschuss	2000/2020
16	Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss	2021/2020
17	Bildung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)	2051/2020
18	Einwohnerfragestunde	

**Nichtöffentlicher Teil**

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 19 | Bewirtschaftung und Beschaffung von Abfallsammelbehältern<br>im Landkreis Kaiserslautern<br>hier: Auftragsvergabe                       | 1952/2020 |
| 20 | Klageverfahren des Landkreises Kaiserslautern in Sachen<br>Finanzausgleich und Kreisumlage –<br>Sachstandsbericht und Kostenentwicklung | 2026/2020 |
| 21 | Eilentscheidung: "Personalangelegenheit"  | 1991/2020 |
| 22 | Personalangelegenheit   | 1992/2020 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister



26.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes (vorsorglich)

#### Sachverhalt:

Das Kreistagsmitglied Herr Gottfried Müller (AfD-Fraktion) hat mit Schreiben vom 23.10.2020, eingegangen bei der Verwaltung am 26.10.2020, sein Mandat niedergelegt. (Anlage)

Entsprechend den Ergebnissen der Kommunalwahl vom 26. Mai 2019 wäre Herr Ingo Kullmann aus 67734 Katzweiler als Nachrücker für den Kreistag vorgesehen.

Dieser wurde zwischenzeitlich zur Mandatsannahme bereits angeschrieben.

Die Verpflichtung des entsprechenden Nachrückers ist zu diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen.

#### **Anlage/n:**

Mandatsniederlegung Müller G.\_AfD



Gottfried Müller **TOP Ö 1**  
Friedhofstr. 17  
67707 Schopp

Eingang

26. Okt. 2020

LANDRAT

23.10.2020

Kreisverwaltung Kslb  
67623 Kaiserslautern

Sehr geehrter Herr Landrat,

ich gebe hiermit mein Mandat zurück.





Abteilung 3 (AbtL)  
3.1/sp/2410  
1951/2020



31.08.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

### ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

#### **Schülerbeförderung; Zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr**

##### **Sachverhalt:**

Mit Schulbeginn zum 17.08.2020 wurde auch wieder die Präsenzpflcht für alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen eingeführt. Aufgrund dieser Präsenzpflcht müssen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, welche nach § 69 Schulgesetz einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zur Schule haben, befördert werden. Die Verkehre der Schülerbeförderung orientieren sich dabei grundsätzlich immer an dem vorhandenen Beförderungsbedarf. Die Schülerverkehre im Landkreis Kaiserslautern sind seit vielen Jahren in den regulären ÖPNV integriert. Die Gesamtkapazitäten der Fahrzeuge mit Sitz- und Stehplätzen werden entsprechend berücksichtigt. Im Regelbetrieb, ohne Bezugnahme auf die Corona-Pandemie, bestehen keine Kapazitätsprobleme. Aufgrund von Corona bestehen nun vielerorts Forderungen bei Schülerinnen und Schülern, der Eltern- und der Lehrerschaft, die Schülerverkehre durch zusätzliche Fahrzeuge zu entlasten, um damit die allerorts gültigen Hygienemaßnahmen und Abstandsgebote auch in den Schülerverkehren zu verbessern.

Eine Verpflichtung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder dem Schulgesetz, zusätzliche Fahrzeuge anzubieten, besteht nicht. Auch die Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) des Landes nach dem IfSG sieht keine weiteren Maßnahmen im ÖPNV bzw. Schülerverkehr vor. Hier wird lediglich das Tragen eines MNS während der Fahrt angeordnet.

Die Bereitstellung von zusätzlichen Bussen stellt damit eine weitergehende Leistung des Landkreises Kaiserslautern dar, für die es grundsätzlich keine Ermächtigungsgrundlage gibt, die jedoch auf Grund der Infektionslage nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt ist. Bereits im

Zuge der stufenweisen Schulöffnung im Mai dieses Jahres haben die Kommunen darauf hingewiesen, dass im Falle eines Präsenzunterrichts aller Schülerinnen und Schüler notwendige Mindestabstände in den Bussen der Schülerbeförderung nur schwer eingehalten werden können.

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich zwischenzeitlich bereit erklärt, die Träger der Schülerbeförderung beim Einsatz von zusätzlichen Verkehren finanziell zu unterstützen. Das Land Rheinland-Pfalz spricht davon, dass landesweit die Maximalzahl von 250 Bussen gefördert werden kann. Ebenfalls begrenzt sei die Fördersumme, die hierfür zur Verfügung steht. Das Verkehrsministerium in Mainz führt in einem Schreiben vom 27.08.2020 aus, dass der Pauschalbetrag auf 310,- Euro pro Bus und Tag (inklusive Fahrer) festgelegt wurde. Hiervon seien 90% förderfähig. Das Land hat am 27.08.2020 eine Förderrichtlinie dazu erlassen. In dieser Richtlinie ist jedoch besagter Tagessatz von 310,- Euro nicht ausdrücklich genannt. Der Förderzeitraum läuft gemäß der Richtlinie bis zum 31.12.2020. Unter Berücksichtigung des Förderbetrages von 310,- Euro ergäbe sich bei einer 90%igen Förderung ein Betrag von 279,- Euro pro Fahrzeug.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hatte bereits im Vorfeld den Bedarf für mögliche zusätzliche Fahrzeuge überprüft und diese den stark frequentierten Buslinien im Landkreis zugeteilt. Es ist daher beabsichtigt, 10 zusätzliche Fahrzeuge einzusetzen. Diese verteilen sich auf die beiden Unternehmen RBW GmbH und DB Regio Bus GmbH. Verstärkt werden sollen insbesondere die Schulstandorte Ramstein-Miesenbach und Landstuhl, sowie Otterberg und Enkenbach-Alsenborn. Es werden auch nur Linien verstärkt, auf welchen ein Anspruch auf Beförderung nach Schulgesetz besteht und der Landkreis Schulwegbeförderer ist.

Bei den Kosten für die zehn zusätzlichen Fahrzeuge zeigt sich, dass der Landkreis Kaiserslautern einen Großteil selbst zu tragen hat.

Die nachfolgenden Kostenvoranschläge für die 10 Verstärkerbusse konnten im Vorfeld von den Beförderungsunternehmen eingeholt werden:

Angesetzt sind 69 Fahrttage (ab 01.09.2020) bis zum Beginn der Weihnachtsferien:

1 x Fahrzeug á 577,50 Euro brutto =	39.847,50 Euro
1 x Fahrzeug á 567,00 Euro brutto =	39.123,00 Euro
4 x Fahrzeuge á 509,25 Euro brutto =	140.553,00 Euro
1 x Fahrzeug á 525,00 Euro brutto =	36.225,00 Euro
3 x Fahrzeuge á 493,50 Euro brutto =	102.154,50 Euro
<b>Gesamt:</b>	<b>357.903,00 Euro</b>

Förderung Land für 10 Fahrzeuge:  
10 Fahrzeuge á 279,- Euro/Tag = 192.510,00 Euro

Finanzierungslücke LK KL: 165.393,00 Euro  
(dies entspricht lediglich 54% Deckung!)

Trotz der deutlichen Finanzierungslücke von rd. 45% hält die Kreisverwaltung Kaiserslautern den Einsatz der zusätzlichen Busse zur Entlastung der Schülerverkehre und unter Berücksichtigung der besonderen Lage in der Corona-Pandemie für erforderlich.

#### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Aufgrund der Corona-Pandemie sind durchweg Maßnahmen nach dem IfSG erforderlich, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern. In den Bussen des ÖPNV und der Schülerbeförderung ist lediglich das Tragen eines MNS vorgesehen. Ein Abstandsgebot ist nach der CoBeLVO nicht vorgesehen und mit der aktuellen Anzahl der Fahrzeuge auch nicht umzusetzen. Um die hochfrequentierten Schülerverkehre zu Schulstandorten im Landkreis Kaiserslautern zu entlasten sollen deshalb 10 zusätzliche Busse eingesetzt werden. Die Maßnahme ist erforderlich, um eine geringere Auslastung der Fahrzeuge und damit mehr Abstand zwischen den Fahrgästen zu gewährleisten. Ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Gremiensitzung wäre nicht zu vertreten.

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Verwaltung wird ermächtigt, ab dem 01.09.2020 bei den Unternehmen RBW GmbH und DB Regio Bus GmbH insgesamt 10 zusätzliche Busse zu beauftragen, welche zunächst bis Ende des Jahres 2020 an Schultagen auf den erforderlichen Streckenabschnitten eingesetzt werden. Dies erfolgt selbstverständlich unter Beachtung und in Abhängigkeit der Entwicklung des Corona-Infektionsgeschehens.

Im Auftrag

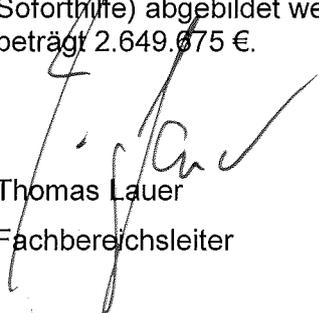
Philipp

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

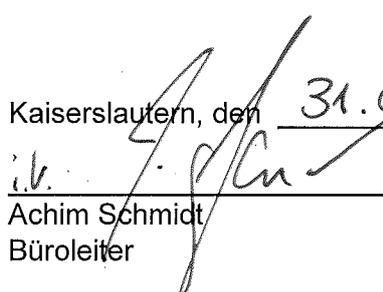
<b>HHST.:</b>	<b>HH-Ansatz</b>	<b>Verfügbar:</b>
Budget 704	7.493.500 €	1.378.203,79 €

Gegenwärtig stehen im Budget 704 / ÖPNV noch Mittel zur Verfügung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Mehraufwendungen durch zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr nicht im Budget aufgefangen werden können.

Eine Deckung kann gegenwärtig lediglich über die einmalige Sonderzahlung zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreie Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie (sog. 100 Mio. € Soforthilfe) abgebildet werden. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an dieser Soforthilfe beträgt 2.649.675 €.

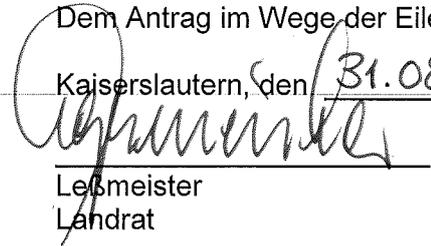
  
Thomas Lauer  
Fachbereichsleiter

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

Kaiserslautern, den 31.08.2020  
  
i.v.  
Achim Schmidt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.08.2020  
  
Leßmeister  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

 Heß-Schmidt 1. Kreisbeigeordnete	 Schmidt P. Kreisbeigeordneter	Dr. Altherr Kreisbeigeordneter
--	---	-----------------------------------



1. Sep. 2020 8:33

00496371912916

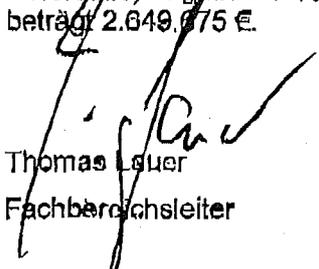
Nr. 0417. S. 4

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:**

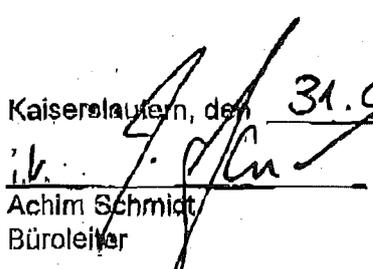
HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
Budget 704	7.493.500 €	1.378.203,79 €

Gegenwärtig stehen im Budget 704 / ÖPNV noch Mittel zur Verfügung. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Mehraufwendungen durch zusätzliche Verstärkerbusse im Corona-Schülerverkehr nicht im Budget aufgefangen werden können.

Eine Deckung kann gegenwärtig lediglich über die einmalige Sonderzahlung zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreie Städte zur Bewältigung der Corona-Pandemie (sog. 100 Mio. € Soforthilfe) abgebildet werden. Der Anteil des Landkreises Kaiserslautern an dieser Soforthilfe beträgt 2.649.675 €.

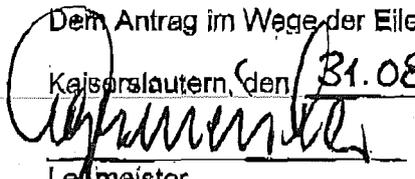
  
Thomas Leuer  
Fachbereichsleiter

**Kenninlanahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

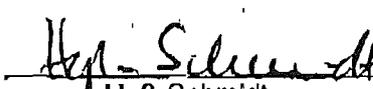
Kaiserslautern, den 31.08.2020  
i.v.   
Achim Schmidt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

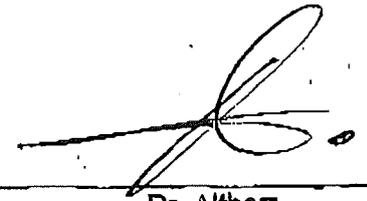
Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 31.08.2020  
  
Lesmeister  
Landrat

**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

  
Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

-gez.-  
Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

  
Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter





Fachbereich 5.2

1981/2020

05.10.2020

Herrn Landrat Leßmeister

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

### ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

#### **Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtanierung - Auftragsvergabe Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen**

##### **Sachverhalt:**

Nach dem Beschluss des Kreistages am 24.08.2020, die Gesamtanierung des Sickingen-Gymnasiums weiter zu planen und umzusetzen, werden zur weiteren Planung auch Leistungen der Fachplanung Bauphysik und der Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume erforderlich.

##### **A) Fachplanung Bauphysik**

Hinsichtlich der Bauphysik sind die Gebäudeteile auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme in bauphysikalischen Belangen wie Wärmeschutz, Schallschutz, Raumakustik, Energieeffizienz auf einen den heutigen Anforderungen genügenden Standard zu bringen.

Hierzu wurde die Leistung der Bauphysik im Rahmen einer Angebotsabfrage ausgeschrieben. Es wurden insgesamt zwei Angebote eingereicht, von denen nur ein Angebot gewertet werden konnte. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Ingenieurbüro Dr. Dahlem aus Rodenbach die Leistung gem. HOAI angeboten hat, alle Eignungskriterien erfüllt, und auch hinsichtlich der besonderen Leistungen ein wirtschaftliches Angebot eingereicht hat. Die Kosten der Planungsleistung können erst nach der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) konkretisiert werden. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 100.000,00 Euro aus. Die

bauphysikalische Planung ist zur Erstellung der Förderanträge zwingend erforderlich.

**B) Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume und Küchen**

Hier sind vor allem die Bestandsuntersuchung und Bewertung der derzeit vorhandenen Einrichtung und Ausstattung der naturwissenschaftlichen Räume, die Planung und Herstellung der provisorischen naturwissenschaftlichen Räume für die Sanierungsphase des Schulgebäudes in zwei Bauabschnitten an zwei Standorten unter Verwendung der Ergebnisse aus der Bestandsuntersuchung, sowie die endgültige Planung und Herstellung der Räume erforderlich. Zusätzlich wird die Planung und Herstellung der Küchen im Gebäude benötigt.

Die Leistungen wurden im Rahmen einer Angebotsabfrage bei fünf Planungsbüros abgefragt; von den vier eingereichten Angeboten konnten nur drei gewertet werden. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Büro gpe-projekt, Nördelstiege 2 in 59872 Meschede hier das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Das tatsächliche Honorar bildet sich auf Grundlage der Kostenberechnung der Leistungsphase 3. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 105.000,00 Euro brutto aus.

**Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Die Frist zur Einreichung des Förderantrags KI 3.0 Kapitel 2 endet mit Ablauf des Jahres, am 31.12.2020. Die Planungsleistungen der Bauphysik und der naturwissenschaftlichen Räume einschl. der Küchen muss umgehend begonnen werden. Eine Vergabe in der nächsten regulären Kreisausschusssitzung würde den Abgabetermin des Förderantrags gefährden oder sogar unmöglich machen.

**Entscheidungsvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt:

- a. das Ingenieurbüro **Dr. Dahlem** aus Rodenbach mit der Planung der **Bauphysik**, und
- b. das Büro **gpe-projekt** aus Meschede mit der Planung der **naturwissenschaftlichen Räume und Küchen**

zu beauftragen.

Im Auftrag

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 –Finanzen:**

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
21715-096120-71705-3	3.000.000 €	2.844.812,90 €
21715-096120-71802-3	1.250.000 €	1.250.000,00 €

Zur Sanierung des Sickingen-Gymnasiums wurden im Haushaltsplan 2020 4,25 Mio. € als Ansatz sowie weitere 4,25 Mio. € als Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme wurde aufgeteilt auf die Maßnahmen 71705 (I-Stock Ansatz 3.000.000 €) sowie 71802 (KI 3.0 II Ansatz 1.250.000 €).

Aktuell stehen von diesen Ansätze noch 4.094.812,90 € zur Verfügung.

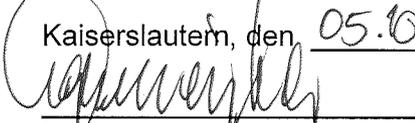
Andreas Weber  
Fachbereich 1.3

**Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

Kaiserslautern, den 05.10.2020  
  
Achim Schmidt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 05.10.2020  
  
Leßmeister  
Landrat

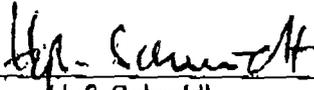
**Der Eilentscheidung wird zugestimmt**

  
Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete

  
Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

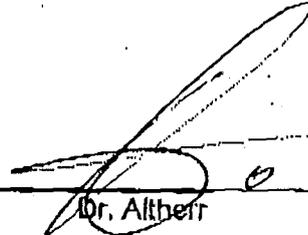
Der Eilentscheidung wird zugestimmt



Heß-Schmidt  
1. Kreisbeigeordnete



Schmidt P.  
Kreisbeigeordneter



Dr. Altherr  
Kreisbeigeordneter

5. Okt. 2020 10:22

KV Landrat

Nr. 0453 S. 3

**Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:**

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
21715-096120-71705-3	3.000.000 €	2.844.812,90 €
21715-096120-71802-3	1.250.000 €	1.250.000,00 €

Zur Sanierung des Sickingen-Gymnasiums wurden im Haushaltsplan 2020 4,25 Mio. € als Ansatz sowie weitere 4,25 Mio. € als Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Gesamtmaßnahme wurde aufgeteilt auf die Maßnahmen 71705 (I-Stock Ansatz 3.000.000 €) sowie 71802 (KI 3.0 II Ansatz 1.250.000 €).

Aktuell stehen von diesen Ansätze noch 4.094.812,90 € zur Verfügung.

Andreas Weber  
Fachbereich 1.3

**Kennzeichnung Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:**

Kaiserslautern, den 05.10.2020  
*Achim Schmitt*  
Achim Schmitt  
Büroleiter

**Eilentscheidung**

Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 05.10.2020  
*Landrat*  
Landrat

\* \* \* Kommunikationsergebnisbericht ( 6.Okt. 2020 11:55 ) \* \* \*

1) KV Landrat  
2)

Datum/Zeit: 6.Okt. 2020 11:52

Dat.	Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
	0454	Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK

## Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung	E. 2) Besetzt
E. 3) Keine Antwort	E. 4) Keine Faxverbindung
E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten	E. 6) Destination does not support IP-Fax

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 5.2  
1981/2020

Herrn Landrat Leitmeister

05.10.2020

über  
Abteilungsleiter 1  
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

**ENTSCHEIDUNGSVORLAGE**

(Entscheidung gemäß § 42 I.K.O)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

**Sickingen Gymnasium Landstuhl - Gesamtanierung - Auftragsvorgabe  
Fachplanung Bauphysik und naturwissenschaftliche Räume sowie Küchen**

**Sachverhalt:**

Nach dem Beschluss des Kreistages am 24.08.2020, die Gesamtanierung des Sickingen-Gymnasiums weiter zu planen und umzusetzen, werden zur weiteren Planung auch Leistungen der Fachplanung Bauphysik und der Fachplanung naturwissenschaftliche Fachräume erforderlich.

**A) Fachplanung Bauphysik**

Hinsichtlich der Bauphysik sind die Gebäudeteile auf Basis der Erkenntnisse der Bestandsaufnahme in bauphysikalischen Belangen wie Wärmeschutz, Schallschutz, Raumakustik, Energieeffizienz auf einen den heutigen Anforderungen genügenden Standard zu bringen.

Hierzu wurde die Leistung der Bauphysik im Rahmen einer Angebotsabfrage ausgeschrieben. Es wurden insgesamt zwei Angebote eingereicht, von denen nur ein Angebot gewertet werden konnte. Die Angebotsprüfung hat ergeben, dass das Ingenieurbüro Dr. Dahlem aus Rodenbach die Leistung gem. HOAI angeboten hat, alle Eignungskriterien erfüllt, und auch hinsichtlich der besonderen Leistungen ein wirtschaftliches Angebot eingereicht hat. Die Kosten der Planungsleistung können erst nach der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) konkretisiert werden. Wir gehen derzeit von geschätzten Kosten von ca. 100.000,00 Euro aus. Die

22.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Liegenschaften Landkreis Kaiserslautern - Auftragsvergaben

#### Sachverhalt:

#### A) Vergabe der Reinigungsleistung

Für die Liegenschaften des Landkreises Kaiserslautern wurde die Reinigungsleistung im offenen Verfahren in 3 Losen ausgeschrieben. Es wurden zwei Lose in der **Unterhaltsreinigung** und ein Los in der **Glasreinigung** ausgeschrieben. Vergabekriterien waren mit 70 % der Preis und 30 % die Aufwandskalkulation.

Insgesamt haben 17 Bieter am Verfahren teilgenommen. Allerdings haben nicht alle Bieter auf alle Lose geboten.

Die Angebotsauswertung hat ergeben, dass die Firma Wackler Service Group GmbH & Co.KG für die **Unterhaltsreinigung** aller Liegenschaften (Lose 1+2) und die Firma Glanzgruppe Gebäudereinigung GmbH für die **Glasreinigung** (Los 3) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Wir empfehlen die Firma Wackler Service Group GmbH & Co. KG, Schatzboten 39, 81829 München zum angebotenen Preis von 323.857,59 Euro inkl. MwSt. p.a. für das Los 1 und zu einem Preis von 164.079,84 Euro inkl. MwSt. p.a. für das Los 2 zu beauftragen.

Wir empfehlen die Firma Glanzgruppe Gebäudereinigung GmbH, Zeppelinstraße. 10 in 76185 Karlsruhe zum angebotenen Preis von 33.941,57 Euro inkl. MwSt. p.a. für das Los 3 zu beauftragen.

Die Vertragslaufzeit gilt vom 01.01.2021 - 31.12.2023 und kann maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

#### B ) Rahmenverträge für Leistungen der Bauunterhaltung (Vorratsbeschlüsse)

Für die Leistungen der Bauunterhaltung wurden verschiedene Gewerke als Rahmenvertragsleistung öffentlich ausgeschrieben. Als Vergabekriterium wurde der günstigste Preis gewählt. Es werden jeweils Rahmenverträge für zunächst ein Jahr geschlossen. Die Verträge können bis zu vier Jahre verlängert werden. Insbesondere, wenn die geschätzte Gesamtauftragssumme innerhalb des ersten Jahres nicht ausgeschöpft wird.

### **1. Gewerk Putz –und Stuckarbeiten**

Das Gewerk wird mit einer Auftragssumme von ca. 90.000 Euro für alle Liegenschaften geschätzt. Die Submission findet am 20.10.2020 statt. Es wird empfohlen, den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

### **2. Gewerk Maler- und Lackierarbeiten**

Das Gewerk wird auf ca. 150.000,00 Euro für alle Liegenschaften geschätzt. Die Submission findet am 20.10.2020 statt. Es wird empfohlen, den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

### **3. Gewerk Bodenbelagsarbeiten**

Das Gewerk wird auf ca. 100.000,00 Euro für alle Liegenschaften geschätzt. Die Submission findet am 21.10.2020 statt. Es wird empfohlen, den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

## **Beschlussvorschlag:**

### **A) Vergabe der Reinigungsleistung**

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die Lose 1+2 (Unterhaltsreinigung) die Firma Wackler Service Group GmbH & Co.KG zu beauftragen.
2. Der Kreisausschuss beschließt für Los 3 (Glasreinigung) die Firma Glanzgruppe Gebäudereinigung GmbH zu beauftragen.

### **B) Rahmenverträge für Leistungen der Bauunterhaltung (Vorratsbeschlüsse)**

Der Kreisausschuss ermächtigt den Landrat, für die Gewerke 1-3 jeweils den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.

Im Auftrag:

Melanie Gentek  
Fachbereichsleiterin

# TOP Ö 6

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)  
1.1/cz/11141  
2012/2020



19.10.2020

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD: "Weiterleitung der Corona-Soforthilfen"

#### Sachverhalt:

Die Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD haben mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 12.10.2020 unter dem Titel „Weiterleitung der Corona-Sonderzahlung“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

#### **Anlage/n:**

Antrag Corona Sonderzahlung



# TOP Ö 6

## Antrag der Fraktionen CDU, FWG, FDP und SPD im Kreistag Kaiserslautern

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Kaiserslautern leitet einen Betrag in Höhe von 11 Euro pro Einwohner aus den nach § 8 a Nachtragshaushaltsgesetz 2020 erhaltenen einmalige „Corona“-Sonderzahlung an die Verbandsgemeinden im Landkreis weiter.

### Begründung:

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind alle staatlichen Ebenen gefordert.

In der kommunalen Familie betrifft dies in erster Linie die Kreise mit ihren Gesundheitsämtern, die sowohl für den kreisangehörigen Raum wie für die kreisfreien Städte Leistungen erbringen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser Ausnahmesituation besonders eingespannt sind. Daneben sind in den Bereichen der Kreisordnungsbehörde, Schulträgerschaften oder im Rahmen der Schulwegbeförderung erheblicher Mehraufwand und -kosten entstanden.

Auch im kreisangehörigen Raum, insbesondere in den Verbandsgemeinden, sind in den letzten Monaten Kosten, bspw. für Ausstattungen in Schulen und Sporthallen, aber auch im kommunalen Vollzug oder sonstigen Verwaltungsbereich angefallen, für die eine Kompensation bislang aussteht.

Den Kreisen und kreisfreien Städten wurde gem. § 8 a Nachtragshaushaltsgesetz 2020 eine einmalige Sonderzahlung für „Corona-bedingte“ Aufwendungen i.H.v. 25 Euro pro Einwohner zugewiesen. Eine anteilige Weiterleitung in den kreisangehörigen Raum ist möglich (vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Klein, Drs. 17/12692) und sachgerecht. Die Höhe des Weiterleitungsbetrags von 11 Euro orientiert sich an überschlägigen Berechnungen einzelner Verbandsgemeinden und ist angemessen.

Unabhängig davon sind Land und Bund weiter gefordert, über die bereits angekündigten Schritte hinaus, die Kommunen bei der Bewältigung der Pandemie in ihren Aufgaben zu unterstützen und Einnahmeausfälle abzumildern, bei den Landkreisen ebenso, wie im kreisangehörigen Raum.

Darüber hinaus ist die Stadt Kaiserslautern aufgefordert, die Sonderzahlung auch für Aufgaben des Gesundheitsamtes zu verwenden und den Kreis bei dieser Einrichtung, die wertvolle Leistungen auch in der Stadt erbringt, zu entlasten.

*Marcus Klein*



19.10.2020

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Antrag der SPD-Fraktion: Information zur Fusion der Kreissparkasse

#### Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 15.09.2020 unter dem Titel „Information des Kreistages zur Fusion der Kreissparkasse“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

#### **Anlage/n:**

Antrag Aufnahme TOP Fusion Sparkassen





## Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[ Fraktionsvorsitzender Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach ]

Kreisverwaltung Kaiserslautern  
Landrat Ralf Leßmeister  
Lauterstr. 8  
Kaiserslautern

SPD-Kreistagsfraktion  
Fraktionsvorsitzender:  
Harald Westrich  
Von-der-Leyen-Str. 23  
67731 Otterbach  
Tel.: 0178-5938313  
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

Datum: 15.09.2020

---

### Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag

#### hier: Information des Kreistages zur Fusion der Kreissparkasse

---

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kolleg\*innen im Kreistag,

nachdem der Verwaltungsrat der Fusion der Kreissparkasse und Stadtparkasse Kaiserslautern zugestimmt hat, steht nun der Beschluss des Zweckverbandes an. Nach Darlegung im Verwaltungsrat ist es nicht mehr beabsichtigt den Kreistag zu beteiligen. Die SPD-Fraktion erachtet es aber für wichtig, dass der Kreistag umfassend informiert. Daher beantragen wir, dass auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung der Punkt „Information zur Fusion der Kreissparkasse und Stadtparkasse“ mit aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich  
(Fraktionsvorsitzender SPD)





Abteilung 1 (Mitarbeiter)  
1/cz/11141  
2043/2020



20.10.2020

### Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Antrag eines AfD Kreistagsmitgliedes: "Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern"

#### Sachverhalt:

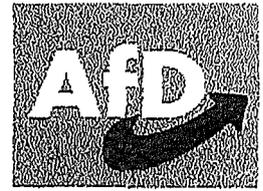
Das Kreistagsmitglied Wolfgang Straßer hat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.08.2020 unter dem Titel „Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern“ einen Antrag im Kreistag gestellt.

#### **Anlage/n:**

Antrag\_AfD\_Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern



**TOP Ö 8**



Kreis Kaiserslautern

Wolfgang Straßer · Von-Brentano-Str. 3 · 67685 Weilerbach

↳ ALI b.R.

Herrn Landrat  
Ralf Leßmeister  
Landkreis Kaiserslautern  
Lauterstraße 8  
67657 Kaiserslautern

Kreistagsfraktion AfD  
Wolfgang Straßer  
Tel. +49 (0) 174/281 59 46

Zeichen / Datum Ihres Schreibens

Anlagen

Kaiserslautern, den **24.08.2020**

-/-

**Antrag: Aufnahmestopp Flüchtlinge im Kreis Kaiserslautern**

Sehr geehrter Herr Landrat Leßmeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die prekäre Finanzsituation des Landkreises Kaiserslautern und seiner Kommunen veranlassen uns zu beantragen, über einen Aufnahmestopp für Flüchtlinge und Asylbewerber in der nächsten Sitzung des Kreistages zu beraten. Bitte setzen Sie das Thema daher auf die Tagesordnung.

Gründe:

Uns ist selbstverständlich bekannt, dass die Länder gesetzlich zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden verpflichtet sind. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“. Rheinland-Pfalz nimmt dementsprechend 4,8 % aller Asylbegehrenden in Deutschland auf.

Die Länder bringen die Flüchtlinge in Erstaufnahmestationen unter und verteilen sie unmittelbar nach Anerkennung des Asyls durch das BAMF in die Kommunen. Die Kreise nehmen somit zwar keine Flüchtlinge unmittelbar auf, sondern haben nur koordinierende Funktionen. Auch dies ist uns bekannt.

Dennoch sind die Bürger im Landkreis Kaiserslautern unmittelbar von den Kosten, die das Asylbewerberleistungsgesetz verursacht, betroffen. Sie kommen mit ihren Steuer- und Gebührenzahlungen direkt für diese Leistungen auf. Des Weiteren nehmen bereits die Sozialleitungen für deutsche Mitbürger einen großen Raum ein. Zusammen mit den kreditfinanzierten Leitungen zur Bewältigung der Corona-Krise und den Lebensunterhaltungskosten der Flüchtlinge sind vor allem in den überschuldeten Landkreisen

Dimensionen erreicht, die uns zum unbezahlbaren Wohlfahrtsstaat werden lassen. Der Landkreis Kaiserslautern und seine kreisangehörigen Kommunen, aber auch die Stadt Kaiserslautern gehören ohnehin zu den höchst verschuldeten Gebietskörperschaften Deutschlands.

Wie fordern daher Sie, Herr Leßmeister, als Landrat und die Kreisverwaltung dazu auf, zusammen mit den Stadtvorständen eine Resolution an die Landesregierung Rheinland-Pfalz zu verfassen, nach der unverzüglich -unter besonderer Berücksichtigung der belastenden Finanzsituation unseres Landkreises- den Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Kaiserslautern keine Flüchtlinge oder Asylbewerber mehr zugeteilt werden.

Wir beantragen daher, einen entsprechenden Entwurf eines Resolutionstextes dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Ausarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Straßer

15.09.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand Verlängerung der Übergangsregelung

#### Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPdöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 05.12.2016 der verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG zugestimmt, die Verwaltung hat die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt am 06.12.2016 abgegeben. Die Beschlussvorlage 0810/2016 vom 05.12.2016 mit dem zu Grunde liegenden umfassenden Sachverhalt und der beglaubigte Auszug aus der Niederschrift über das Abstimmungsergebnis sind als Anlage beigefügt.

Zwischenzeitlich hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 erlassen. Das Corona-Steuerhilfegesetz beinhaltet in Artikel 1 auch die Änderung des UStG. Durch den neu eingeführten § 27 Abs. 22a i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wird die Übergangsregelung um 2 Jahre (bis zum 31.12.2022) verlängert.

Für jPdöR, die die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben haben gilt diese Erklärung bis zum 31.12.2022 fort, es sei denn die ursprüngliche Optionserklärung würde widerrufen werden.

Für die Inanspruchnahme der Verlängerung der Übergangsregelung um 2 Jahre spricht, dass weiterhin bei der Anwendung des neuen § 2b UStG eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe bestehen. Ferner besteht gem. § 27 Abs. 22a S.2 UStG weiterhin die Möglichkeit, dass die Optionserklärung mit Wirkung für die Zukunft auch für Zeiträume nach dem 31.12.2020 (und zwar mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an) widerrufen werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, die ursprüngliche Optionserklärung nicht zu widerrufen und die Verlängerung der Übergangsregelung in Anspruch zu nehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2022 zu. Die Optionserklärung wird nicht widerrufen. Die Anwendung der Neureglung des § 2b UStG erfolgt somit ab 01.01.2023.

Im Auftrag:

Lauer

**Anlage/n:**

KT-Begl Auszug aus der Niederschrift\_5-12-2016\_Neuregelung Umsatzbesteuerung  
KT-Vorlage\_05-12-2016\_Neuregelung Umsatzbesteuerung

# TOP Ö 10

## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

### Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift

über die 16. Sitzung des Kreistages am 05.12.2016.

Sämtliche Mitglieder des Kreistages waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren 33 Mitglieder. Gemäß § 29 Abs. 3 LKO hatte der Vorsitzende bei diesem Tagesordnungspunkt Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

**Zu TOP : 5**

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand**

**Vorlage: 0810/2016**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.]

### Abstimmungsergebnis:

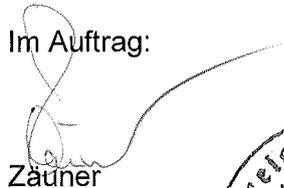
Ja	33
Nein	0
Enthaltung	0

### **Beglaubigung:**

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Kreisverwaltung  
Kaiserslautern, den 08.12.2016

Im Auftrag:

  
Zäuner





## KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3  
1.3/LT/  
0810/2016

15.11.2016

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

### Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand

#### Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

#### Bisherige Regelung:

Bisher galten bei Fragen einer Umsatzbesteuerung für jPöR die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) in Frage. Im Rahmen der BgA's war die jPöR Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder hoheitliches Handeln waren im Allgemeinen nicht umsatzsteuerrelevant. Darüber hinaus galt eine umsatzsteuerliche Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von jährlich 30.678 € für gleichartige Tätigkeiten.

#### Neuregelung:

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass jPöR künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden, sondern nun die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gilt. Im Grundsatz werden jPöR also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in dem neuen § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfachend sind jPöR im umsatzsteuerlichen Sinne kein Unternehmer, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, beispielsweise, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten auf Basis öffentlich-rechtlicher Regelungen ausüben.

Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer jPöR, wie sie auch

von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Tätigkeit einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage als umsatzsteuerlich relevant, falls ansonsten größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden.

#### Ab wann gilt die Neuregelung:

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings besteht zum einen eine (automatische) Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG zu behandeln sind.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

#### Übergangsvorschrift § 27 Abs. 22 UStG:

Nach § 27 Abs. 22 UStG kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Diese Optionserklärung ist für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen einheitlich abzugeben.

Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach diesem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen

#### Folgen der Neuregelung / Stand der Umsetzung:

Künftig wird mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung eine tätigkeitsbezogene Betrachtung in den Vordergrund rücken, bei der insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung eine Rolle spielt.

Dazu müssen jedoch noch eine Vielzahl von Praxisfragen geklärt werden und ein Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, von denen in vielen Fällen die umsatzsteuerliche Auswirkung abhängt, konkretisiert werden.

Dass Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen bedeutet auch, dass Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung neue Bedeutung erlangen und beachtet werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den kommunalen Spitzenverbänden einen ersten Entwurf eines BMF-Schreibens (datiert vom 28.09.2016) zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 27.10.2016 zu diesem Entwurf Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsbedarfe geltend gemacht.

Wie der Landkreistag im Sonderrundschreiben S741/2016 vom 02.11.2016 anführt, widmet sich die gemeinsame Stellungnahme angesichts der Fülle von Auslegungsfragen, die das neue Recht mit sich bringt, zunächst nur auf die vorrangig zu klärenden grundsätzlichen Fragen. Darüber hinaus werden künftig noch weitere detaillierte Abgrenzungsfragen zu klären sein.

Vom Landkreistag wird nach wie vor empfohlen, im Regelfall von der oben angeführten Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe und die Möglichkeit, dass die Optionserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.]

Im Auftrag:

Thomas Lauer |



16.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	20.10.2020	öffentlich
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### **Vorlage zu grundsätzlichen Festlegungen des Kreises zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und zu Betreuungszeiten im Rahmen der Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes**

#### **Sachverhalt:**

Ab dem 01.07.2021 tritt das neue Kita-Zukunftsgesetz in Kraft. Die damit verbundenen Veränderungen bedürfen im Vorfeld einer grundsätzlichen Entscheidung/Zustimmung der Kreisgremien.

Neben der Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden mit Mittagessen in einer Tageseinrichtung muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Regelungen zu den Betreuungszeiten festlegen. Die Betreuungszeiten haben zukünftig, neben der Anzahl der Plätze für die verschiedenen Alterskohorten, erheblichen Einfluss auf die Personalbedarfe und damit auf die Personalkosten im Kita-Bereich.

Zur Erstellung eines Bedarfsplans nach § 19 des Kita-Zukunftsgesetzes und zur Beratung der Kita-Träger hinsichtlich der neu zu beantragenden Betriebserlaubnisse sind diese grundsätzlichen Festlegungen des Landkreises, bzw. des Jugendamtes zu den Betreuungsangeboten in den Kindertagesstätten erforderlich.

#### **I. Finanzielle Auswirkungen bei der Umsetzung des Zukunftsgesetzes auf den Landkreis Kaiserslautern**

Bei der Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes ist mit erheblichen Investitionskosten und einem Anstieg der Personalkosten zu rechnen.

Der ab 01.07.2021 geltende Rechtsanspruch beinhaltet eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden mit einem Mittagessen. Um dieses Angebot umsetzen zu können, fehlt es in vielen Einrichtungen an entsprechenden Räumlichkeiten, z.B. geeignete Küchen, Speiseräume sowie Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten.

Derzeit werden gemeinsam mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Kita-Begehungen vor Ort durchgeführt um einen Überblick zu erhalten, in welchen Kindertagesstätten das Kita-Gesetz schon umgesetzt werden kann und wo noch Nachbesserungen oder bauliche Maßnahmen erforderlich sind.

Neben den investiven Kosten muss mit einem Anstieg bei den Personalkosten gerechnet werden. Allein bei den Hauswirtschafts- und Reinigungskräften ist aufgrund der zu erwartenden steigenden Anzahl an Mittagessen um fast 50% mit einer Zunahme der Personalkosten in gleicher Höhe zu rechnen.

Aber auch bei dem pädagogischen Fachpersonal belegen erste Berechnungen mit dem Personalrechner des Landes einen Anstieg der erforderlichen Fachkräftestellen.

Um einen ersten Überblick über die zusätzlich notwendigen Stellen und den damit verbundenen Anstieg der Personalkosten zu erhalten, wurden verschiedene Berechnungen durchgeführt.

## **II. Grundlagen der Personalkostenberechnung (3-Varianten-Modell)**

Alle vom Kreisjugendamt vorgenommenen Personalkostenberechnungen beziehen sich auf die zurzeit in den Kitas vorgehaltenen Platzkapazitäten laut der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

Der tatsächliche Bedarf an Betreuungsplätzen und -zeiten ab dem 01.07.2021 ist hierbei, ebenso wie evtl. daraus resultierende Fehlbedarfe bzw. evtl. Überkapazitäten, nicht berücksichtigt.

Die Gesamtanzahl der angenommenen Ganztagsplätze beruht ebenfalls auf der in der aktuellen Betriebserlaubnis genehmigten Anzahl von Ganztagsplätzen.

Der tatsächliche, ab dem 01.07.2021 bestehende Bedarf an Betreuungszeiten ist derzeit nicht bekannt; bei den Berechnungen wurden lediglich die bisherigen Öffnungszeiten zugrunde gelegt und anhand bisheriger Erfahrungswerte die unterschiedlichen Betreuungsumfänge innerhalb des Ganztagsangebotes (9 oder 10 Stunden) angenommen.

### **Die Berechnungen wurden für 3 Varianten erstellt:**

- **Variante 1 / Level 1:** Erfüllung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagesstätten; keine Erweiterung des Angebotes für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr.  
(aus Sicht des Kreisjugendamtes stellt diese Variante kein bedarfsgerechtes Angebot dar!)
- **Variante 2 / Level 2:** Erfüllung des Rechtsanspruches sowie Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes mit zum Teil zentralen Angeboten und Mindestvoraussetzungen zur Bereitstellung von Betreuungsangeboten für die Altersgruppen von einem Jahr bis zum Schuleintritt.
- **Variante 3 / Level 3:** Erfüllung des Rechtsanspruchs und Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten für die Altersgruppen von einem Jahr bis zum Schuleintritt in jeder Kindertagesstätte des Landkreises.

Die drei Varianten sind als langfristiges, auf Dauer angelegtes Planungsvorhaben zu verstehen. Die Vorgabe und das Ziel hierbei sind, spätestens nach Ende der Übergangszeit von 8 Jahren im Jahr 2028 die Umsetzung des Betreuungsangebotes im Rahmen der jeweiligen Variante erreicht zu haben.

## **III. Ausführungen zu den unterschiedlichen Levels im Detail**

### **Variante / Level 1:**

Das Betreuungsangebot bedient nur den Rechtsanspruch ab dem vollendeten 2. Lebensjahr auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden. Plätze für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr wurden nur in bereits bestehenden Krippengruppen berücksichtigt.

Das Betreuungsangebot für diese Alterskohorte müsste ergänzend in Tagespflege stattfinden. Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung könnte, zumindest bei einer Planung mit der Hälfte eines Jahrgangs, **nicht** für diese Altersgruppe erfüllt werden. Insgesamt wäre der Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Förderangebot nur teilweise abgedeckt. Ebenso wären die Erfordernisse des § 19 Abs. 2 KiTaG, nach dem die Bedarfplanung den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern Rechnung tragen soll, nicht erfüllt.

Als Folge müssten in den meisten Kitas die bisher vorgehaltenen Betreuungsangebote zurückgefahren werden.

Nach den erfolgten Personalberechnungen wäre der Personalgrundstock im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 82 Vollzeitstellen geringer.

Dies hätte eine Ersparnis von rund 4.33 Mio. Euro an Bruttopersonalkosten zur Folge. Bei einem Kreiszuschuss von 46,64% (dies entspricht dem tatsächlichen prozentualen Anteil im Jahr 2018; für 2019 liegen die endgültigen Zahlen noch nicht fest) würden sich die Kosten für den Kreis im Vergleich zu den anteiligen Personalkosten für 2020 um rund 2 Mio. Euro verringern.

### **Variante / Level 2:**

Die Berechnungen erfolgten auf der Grundlage einer bedarfsgerechten Betreuungszeit von 9 Stunden für rund 2/3 der Ganztagsplätze und für 1/3 mit 10 Stunden Betreuungszeit. Nach den bisherigen Erfahrungswerten und nach Aussagen von Kita-Leitungen reichen diese Zeiten aus, um dem größten Anteil der Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten zu können.

Von einer Berechnung mit 8 Stunden wurde abgesehen, da dieser Betreuungsumfang nicht ausreichend wäre. Laut Empfehlung des Landesamtes sollte nur mit 2 Betreuungszeiten pro Alterskohorte geplant werden; mit der Unterscheidung bei Ganztagsplätzen zwischen 9 und 10 Stunden Betreuungszeit überschreiten wir diese Empfehlung schon.

Die Anzahl der Plätze, die bei der Berechnung über die 7 Stunden Betreuung hinausgehen, entspricht der aktuellen Anzahl an Ganztagsplätzen in den Einrichtungen.

Bei Einrichtungen, die bisher kein Betreuungsangebot über 9 Stunden hinaus hatten, wurde auch bei der Berechnung kein Bedarf für erweiterte Betreuungszeiten angenommen.

Bei einem Betreuungsangebot von 10 Stunden wurde, mit Ausnahme der Kinderkrippe Schloss Wichtelmann, bei der Berechnung nach Level 2 ein Mindestbedarf für 8 Plätze vorausgesetzt (entspricht 1/3 der max. GZ-Plätze in einer 2-gruppigen Kita).

Die Berechnungen für Level 2 und 3 berücksichtigen den Rechtsanspruch der Einjährigen auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung.

Bei den Plätzen im U2 Bereich geht man bei dieser Variante von einem Mindestbedarf von 4 Plätzen für einen halben Jahrgang aus (halber Jahrgang auf der Grundlage unserer bisherigen Bedarfsplanung von 5 Jahrgängen), um eine Betreuung in der Kita vor Ort vorzusehen.

Grundsätzlich werden bei Level 2 nur in den Kitas U2 Plätze berücksichtigt, in denen dieses Angebot bereits vorgehalten wird oder aufgrund zurückgehender Kinderzahlen ohne weitere Baumaßnahmen bzw. größere Investitionen vorgehalten werden könnte.

Ansonsten ist das Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres in einer zentralen Kita innerhalb der Verbandsgemeinde vorgesehen.

Nach den erfolgten Personalberechnungen wäre der Personalgrundstock bei Variante 2 im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 71 Vollzeitstellen höher.

Die Mehrkosten für diese 71 Vollzeitstellen würden sich auf rund 3,77 Mio. Euro an Bruttopersonalkosten belaufen. Der Kreiszuschuss in Höhe von 46,64 % würde sich um rund 1,76 Mio. Euro im Vergleich zu den Personalkosten 2020 erhöhen.

### **Variante / Level 3:**

Bei dieser Variante beruhen, im Unterschied zu Level 2, die Berechnungen der Personalkosten auf der Annahme, dass **in jeder Kita** und ohne Einschränkung eines Mindestbedarfs, Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr angeboten werden.

Entsprechend der Empfehlung des Landes werden für jede Alterskohorte maximal nur 2 Betreuungszeiten angeboten. Die bisherigen Ganztagsplätze werden nicht mehr unterteilt, sondern man geht bei allen Plätzen von einem Betreuungsumfang von 10 Stunden aus.

Ein Mindestbedarf entfällt auch in diesem Bereich.

Nach den erfolgten Personalberechnungen würde sich der Personalgrundstock bei Variante 3 im Vergleich zum jetzigen Personalstand in den Kitas kreisweit um rund 112 Vollzeitstellen erhöhen und einen Anstieg der Bruttopersonalkosten von 5,94 Mio. Euro bedeuten. Beim Kreiszuschuss wäre ein Anstieg um rund 2,77 Mio. Euro zu verzeichnen.

#### **IV. Zusammenfassende Empfehlung der Verwaltung**

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Erfüllung des Rechtsanspruchs zu gewährleisten und zudem bedarfsgerechte, wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereitzustellen.

**Level 1** wird diesen Vorgaben **nicht** gerecht: Das Betreuungsangebot bei Variante 1 erfüllt nur den Rechtsanspruch ab dem vollendeten 2. Lebensjahr. Der Anspruch der Einjährigen auf einen Platz in einer Tageseinrichtung kann nicht erfüllt werden. Das Betreuungsangebot mit einem Umfang von lediglich 7 Stunden entspricht nicht dem tatsächlichen Bedarf an Betreuungszeiten. Gerade in unserem ländlich geprägten Landkreis benötigen viele Eltern schon aufgrund langer Anfahrtswege zum Arbeitsplatz eine längere Betreuung für ihre Kinder. Der in den letzten Jahren stetige Anstieg an Ganztagsplätzen belegt einen zunehmenden Bedarf an längeren Betreuungszeiten. Eine Einschränkung der Betreuungsangebote nur auf den eigentlichen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuungszeit von 7 Stunden am Stück mit Mittagessen wäre daher **nicht bedarfsgerecht** und würde einen Rückschritt im Vergleich zum heutigen Angebot in den Kitas bedeuten.

Das Betreuungsangebot, welches der Berechnung in **Level 3** zugrunde gelegt wurde, könnte dagegen Überkapazitäten schaffen und zu einer Unterschreitung der prozentual festgelegten Mindestbelegung der Plätze im Jugendamtsbezirk führen. Eine Kürzung der Landeszuschüsse zu den Personalkosten wäre die Folge.

**Das Kreisjugendamt empfiehlt deshalb dem Landkreis Kaiserslautern bzw. den zuständigen Kreisgremien (Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss, Kreistag) sich - bezüglich der zukünftigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Betreuung in den Kindertagesstätten des Landkreises Kaiserslautern – für die grundsätzlichen Festlegungen der 2. Variante (Level 2) zu entscheiden.**

Diese Variante bietet sowohl die Grundlage zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung als auch ein bedarfsgerechtes Angebot, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

Durch die Festlegung eines Mindestbedarfs für Betreuungsangebote über 9 Stunden kann eine Schaffung von Überkapazitäten vermieden werden. Auch aus wirtschaftlicher Sicht empfiehlt es sich, einen Mindestbedarf festzulegen, da immer zwei Fachkräfte anwesend sein müssen.

Aus pädagogischer Sicht ist damit auch gewährleistet, dass immer ausreichend Spielpartner im gleichen Alter und mit ähnlichem Interesse für das Kind in der Kita zu finden sind.

Bei einem zentralen Betreuungsangebot im U2 Bereich wird seitens der Verwaltung eine interne Vereinbarung zwischen den verschiedenen Ortsgemeinden / Kita-Trägern bezüglich der jeweiligen Personalkostenanteile und der Betreuungsdauer in der zentralen Kindertagesstätte empfohlen.

Um eine Verschiebung der Kinderzahlen bei der Bedarfsplanung und eine Doppelförderung von Plätzen (im zugeordneten Kindergarten und in der zentralen Kita) zu vermeiden, sollte in dieser Vereinbarung auch festgehalten werden, dass die Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr, bzw. im Laufe des dritten Lebensjahres wieder in die für sie zuständige Kita zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wechseln.

Bei der Bewertung der vorliegenden Personalberechnungen muss berücksichtigt werden, dass die Umsetzung des neuen Kita-Zukunftsgesetzes einen auf Dauer von 8 Jahren angelegten Anpassungsprozess darstellt, der bis 2028 abgeschlossen sein soll.

Daher werden die berechneten Personalmehrkosten nicht sofort mit dem Inkrafttreten des Kita-Zukunftsgesetzes zum 01.7.2021 anfallen, sondern erst im Laufe des Umsetzungsprozesses.

Wie schon zu Beginn der Ausführung dargestellt, bedarf es aber bereits jetzt grundlegender Festlegungen des Jugendhilfeträgers zu den Betreuungszeiten und zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, um im Rahmen der Bedarfsplanung und bei der Beratung der Träger den Personalbedarf darstellen sowie notwendige bauliche Maßnahme und Umstrukturierungen rechtzeitig in Angriff nehmen zu können. Ferner gilt es Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Ergänzend zu den Festlegungen der Betreuungszeiten und der damit verbundenen Personalkosten empfiehlt das Kreisjugendamt den zuständigen Kreisgremien zudem auch für den Bereich der Mittagsverpflegung Richtlinien zur zukünftigen Regelung der zuschussfähigen Personalkosten für anfallende Hauswirtschaftsstunden festzulegen.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung, welche Verpflegungsform für das Mittagessen der Kinder gewählt wird, bei den Trägern.

Im Hinblick auf die zu erwartende erhöhte Anzahl von Mittagessen (ca. Verdopplung) und der damit verbundenen Erhöhung der Personalkosten für die Hauswirtschaftskosten schlägt das Kreisjugendamt eine Deckelung der Hauswirtschaftsstunden vor.

Dadurch könnte auch eine größtmögliche Transparenz für die vom Landkreis anerkannten Personalkosten für Hauswirtschaftskräfte gegenüber den Kita-Trägern erzielt werden.

Grundlage der bisherigen Bewilligungen stellte das Controlling-Papier der Spitzenverbände zur Deckung der Personalkosten im Kita-Bereich dar, wobei Ausnahmen aufgrund von besonderen Rahmenbedingungen, z.B. Allergien, Diabetes, etc. berücksichtigt wurden.

Das Kreisjugendamt empfiehlt daher, auch weiterhin auf der Grundlage des Controlling-Papiers Bewilligungen zu erteilen, jedoch ab 40 Essen Ergänzungen vorzunehmen:

**Für frisch gekochtes Essen**

- Bis 40 Kinder: 30 Wochenstunden
- Bis 50 Kinder: 35 Wochenstunden
- Bis 60 Kinder: 40 Wochenstunden

**Bei angeliefertem Essen / nur Ausgabe:**

- Mindestens 10 Wochenstunden; bis zu 40 Essen: max. 15 Wochenstunden
- Bei 40 – 60 Essen: 20 Wochenstunden

**Bei angeliefertem Essen / Tiefkühlkost mit frisch zubereiteter Ergänzung:**

- Mindestens 10 Wochenstunden; bis zu 40 Essen: max. 20 Wochenstunden
- Bei 40 – 60 Essen: 25 Wochenstunden

Bei mehr als 60 Essenskindern kann die Stundenzahl jeweils entsprechend erweitert werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss / Kreistag, wie folgt Beschluss zu fassen:

- I. Der von der Verwaltung des Kreisjugendamtes erarbeiteten Variante 2 / Level 2 zur Regelung der Betreuungszeiten wird zugestimmt. Das Kreisjugendamt wird mit der entsprechenden Umsetzung beauftragt.
- II. Weiterhin dient das Controlling-Papier der Spitzenverbände zur Deckelung der Hauswirtschaftsstunden als Grundlage von Bewilligungen. Den von der Verwaltung erarbeiteten Ergänzungen ab 40 Essen wird zugestimmt.

Im Auftrag:

Koppenhöfer



13.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### ÖPNV; Nachtbus Kaiserslautern - Preisanpassung

#### Sachverhalt:

Das Nachtbus Kaiserslautern verkehrt seit dem Jahr 2001 und bedient etliche Gemeinden im Landkreis Kaiserslautern. Der Landkreis Kaiserslautern hat im Jahr 2014 die Aufgabenträgerschaft für den Nachtbusverkehr an die Stadt Kaiserslautern übertragen, damit diese aus vergabe-rechtlicher Sicht im Rahmen der Inhouse-Vergabe die SWK Verkehrs-AG mit der weiteren Durch-führung der Leistung betrauen kann. Die Kosten der Linien, welche in den Landkreis fahren, wer-den direkt zwischen der SWK und der Kreisverwaltung abgerechnet.

Im Zuge der Aufgabenübertragung im Jahr 2014 wurde der Preis auf 1,65 Euro pro Kilometer festgelegt. Dieser Preis wurde damals aus den bestehenden und bekannten Kostenblöcken der einzelnen Nachtbuslinien abgeleitet. Faktisch hat sich damit der Kilometerpreis seit Einrichtung des Nachtbusverkehrs im Jahre 2001 grundsätzlich nicht verändert.

Die SWK Verkehrs-AG hat mit Schreiben vom 17.06.2020 eine Anpassung des Kilometersatzes für den Nachtbus um 0,40 Euro auf 2,05 Euro beantragt. Die Erhöhung soll ab dem 01.01.2021 Wirkung entfalten. Die SWK begründet ihren Antrag mit gestiegenen Kosten. In Anbetracht der langen Zeit ohne eine echte Preiserhöhung hält die Kreisverwaltung Kaiserslautern die Forde-rung nach einer Preisanpassung für gerechtfertigt. Der Nachtbusverkehr legt ca. 428 km pro Ein-satztag im Landkreis zurück. Bei rund 110 Einsatztagen im Jahr betragen die Kosten bisher 77.682 Euro jährlich. Durch die Erhöhung um 0,40 Euro ergeben sich **Mehrkosten** in Höhe von **18.832 Euro** jährlich.

Der Nachtbusverkehr hat sich seit seiner Einführung im Jahr 2001 etabliert und bietet den Bürge-rinnen und Bürgern der angebundenen Wohnorte eine adäquate Möglichkeit, um die kulturellen und gastronomischen Angebote des Oberzentrums Kaiserslautern in den Abendstunden auch ohne die Nutzung des Autos genießen zu können.

Aus Sicht der Kreisverwaltung Kaiserslautern sollte der beantragten Preiserhöhung zugestimmt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Preiserhöhung ab dem 01.01.2021 im Nachtbusverkehr auf 2,05 Euro pro Kilometer zu.

Im Auftrag:

Philipp

20.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	07.10.2020	öffentlich
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Gebührenplankalkulation der Abfallwirtschaftseinrichtung 2021-2023 hier: Vorstellung der Ergebnisse und Beschluss über die Gebührenkalkulation

#### Sachverhalt:

Die Abfallgebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rhl.-Pf. (KAG) zu kalkulieren.

Mit letztmaliger Gebührenkalkulation 2018-2020 wurde der Gebührenkalkulationszeitraum erstmalig auf einen dreijährigen Kalkulationszeitraum umgestellt. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wurde für die neue Gebührenkalkulation beibehalten.

Der Kalkulationszeitraum wurde dem der ZAK angepasst. Dadurch ist sichergestellt, dass der Hauptanteil des Gebührenbedarfs in Form der Entsorgungsgebühren, jeweils über einen Zeitraum von drei Jahren, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung im Kalkulationszeitraum haben kann.

Hierdurch ergibt sich auch eine Verstetigung der Abfallgebühren, verbunden mit mehr Planungssicherheit für die Anschlusspflichtigen, aber auch für die Einrichtung selbst. Auch können z.B. konjunkturbedingte „Finanzspitzen“ die sowohl im Aufwands- wie auch im Ertragsbereich jederzeit entstehen können, über einen längeren Zeitraum besser ausgeglichen werden, was ebenfalls zur Verbesserung der Gebührenkontinuität insgesamt beiträgt.

Hierdurch wird vermieden, dass in einem relativ kurzen Zeitraum die Abfallgebühren mehrmals nach oben oder unten angepasst werden müssten, was jeweils mit einem nicht unerheblichen organisatorischen aber auch finanziellen Aufwand verbunden ist.

Um den abfallwirtschaftlichen Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rechnung zu tragen und auch, um über die Abfallgebühren entsprechende Anreize zu schaffen, Abfälle zu vermeiden, wurde im Jahr 2018 die komplette Gebührenstruktur auf einen linearen Gebührenmaßstab umgestellt. Dies hat zu größeren Verschiebungen innerhalb der gesamten Gebührenstrukturen geführt. Da diese Art der Gebührenberechnung nunmehr beibehalten wurde, machen sich Verschiebungen innerhalb der Gebührenstruktur in der neuen Kalkulationsperiode nicht mehr so stark bemerkbar.

Da sich die Systematik der Einheitsgebühr bewährt hat, wird auch diese in Zukunft beibehalten. D.h. es wurden keine Änderungen des Gebührenmodells oder der Gebührenmaßstäbe an sich vorgenommen. Die Gebührenliste wurde jedoch um zwei weitere Gebührentatbestände erweitert.

Mit der Erstellung der mehrjährigen Gebührenplanplankalkulation für die Jahre 2021-2023 wurde die teamwerk\_AG Mannheim beauftragt.

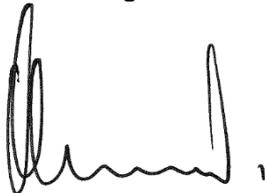
Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Kalkulationsgrundlagen der Gebührenkalkulation sowie die Ergebnisse der Gebührenkalkulation werden im Rahmen der Sitzung im Detail erörtert und vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt, die vorgestellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2021- 2023.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Mersinger', with a small comma at the end.

Michael Mersinger

**Anlage/n:**

202015\_bk\_Sitzung KA\_201025  
Gebührenübersicht



**\_teamwerk\_**<sup>AG</sup>

LANDKREIS KAISERSLAUTERN

**Kalkulation der Abfallgebühren 2021 bis 2023**  
-Kreisausschusssitzung-

Kaiserslautern, 26. Oktober 2020

TOP Ö 13



## AGENDA



- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- Gebührenbedarf
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

## AGENDA



- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- Gebührenbedarf
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

## RAHMENBEDINGUNGEN DER KALKULATION

- ➔ Beibehaltung des bisherigen Gebührenmodells bei Neuaufnahme von 2 Gebührentatbeständen
- ➔ Beibehaltung und bedarfsorientierte Fortschreibung der bisherigen Kostenzuteilung
- ➔ Beibehaltung des bisherigen dreijährigen Kalkulationszeitraums
- ➔ Konsequente Orientierung an den Vorgaben des kommunalen Abgabenrechtes
- ➔ Nicht-Berücksichtigung des BgA, bis Klarheit in der Diskussion mit der ADD über eine mögliche Gewinnverwendung erzielt wurde
- ➔ Nicht-Berücksichtigung der für 2023 relevanten Veränderungen des Umsatzsteuergesetzes, bis Klarheit über Vollzugsfragen vorliegen
- ➔ Realistisch vorsichtige Kalkulationspolitik
- ➔ Enge und fortlaufende Abstimmung mit der Verwaltung zu allen kalkulationsrelevanten Aspekte

## AGENDA

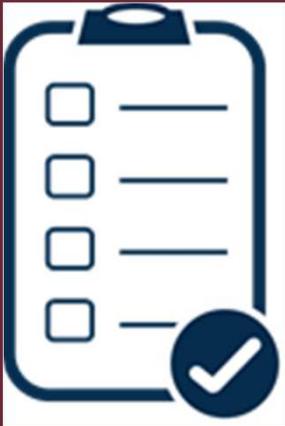


- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- **Neue Gebührentatbestände**
- Gebührenbedarf
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

## NEUE GEBÜHRENTATBESTÄNDE

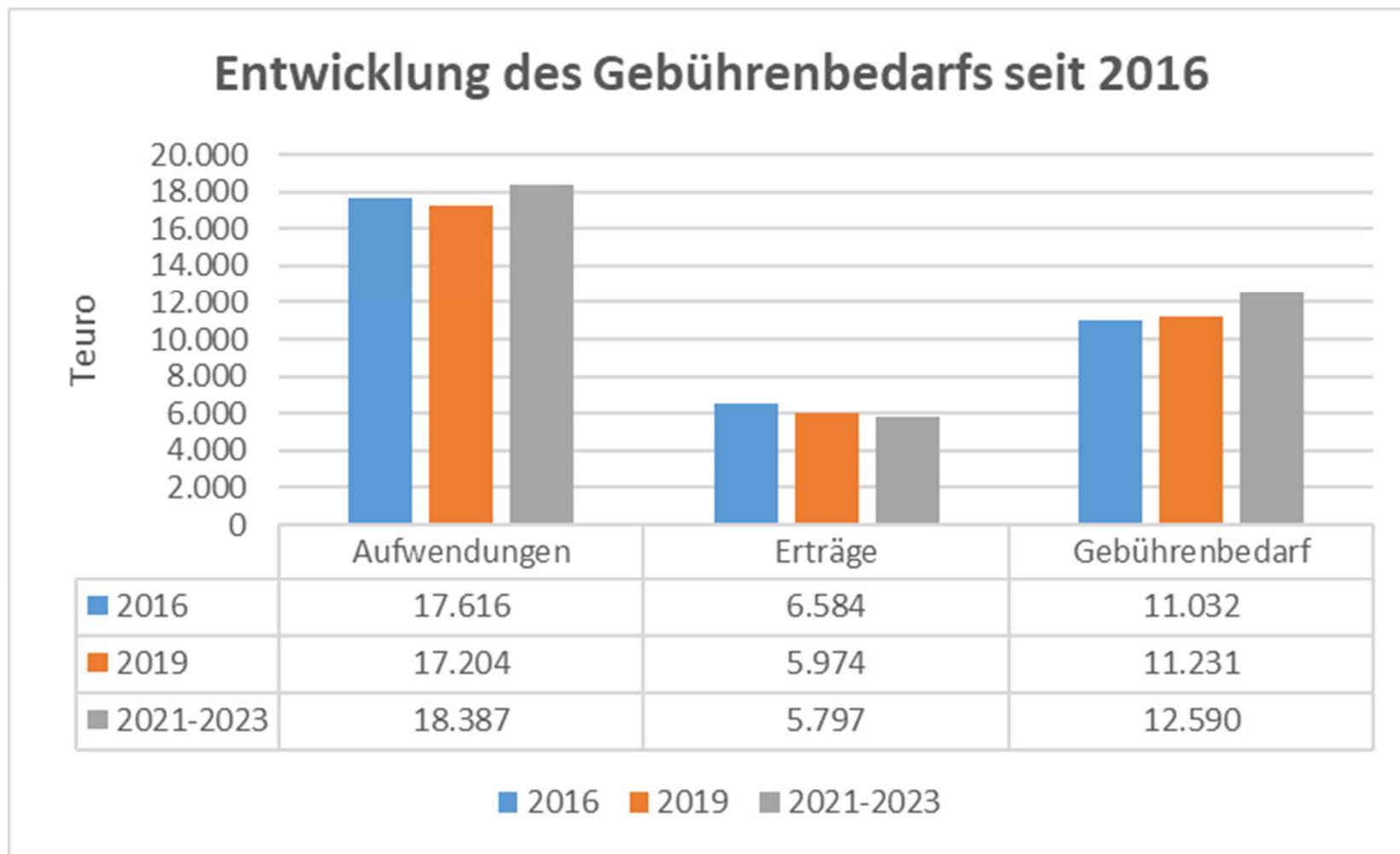
- ➔ Gebühr für die Anfertigung und Versendung von Kopien des Gebührenbescheides
  - 5 €/Vorgang
  
- ➔ Neugestellung/Austausch bei
  - „selbstverschuldetem“ Untergang des MGB
  - nicht gebrauchsbewingter Beschädigung des MGB
    - 65 €/Vorgang

## AGENDA

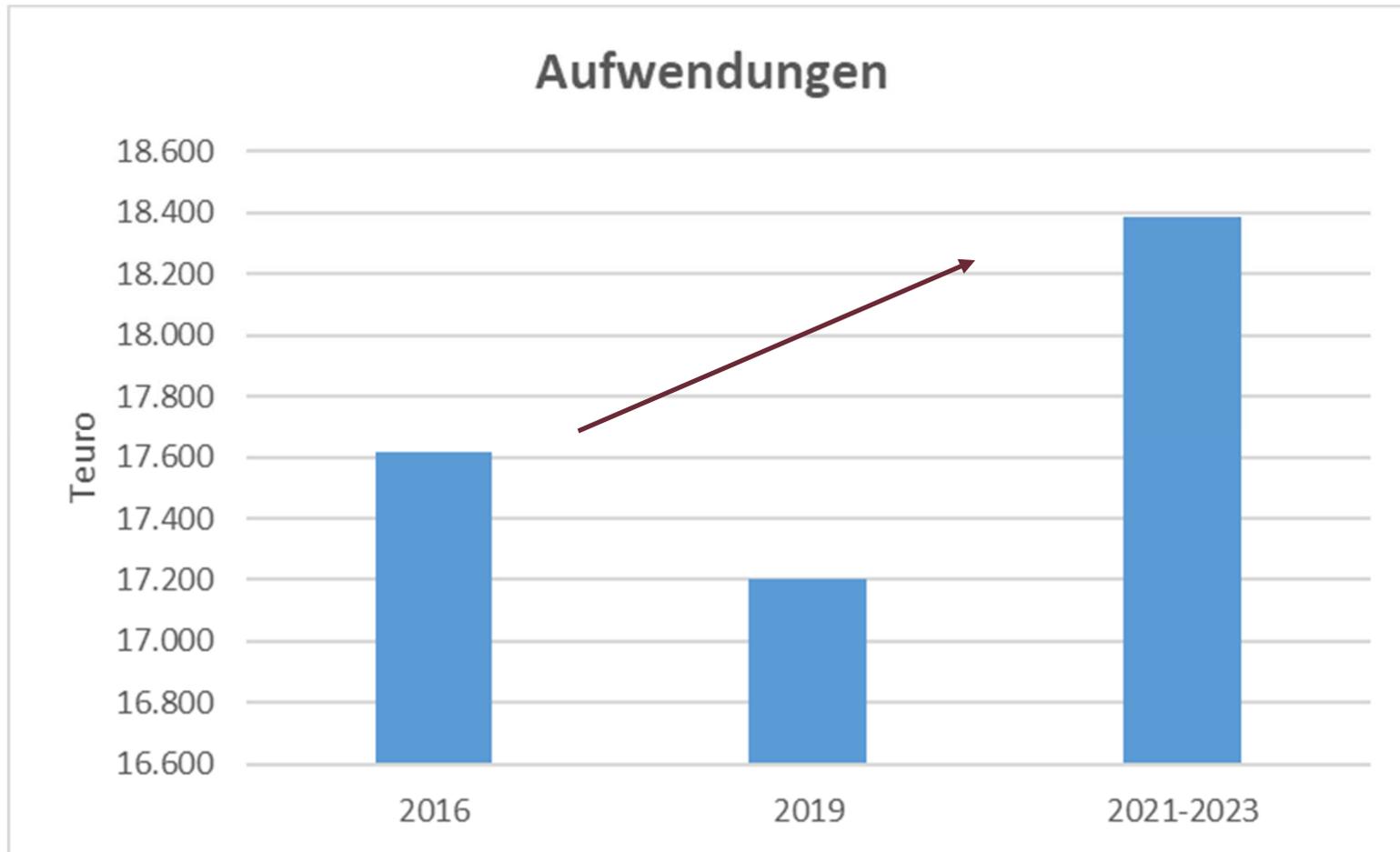


- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- **Gebührenbedarf**
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

GEBÜHRENBEDARF -GESAMT-



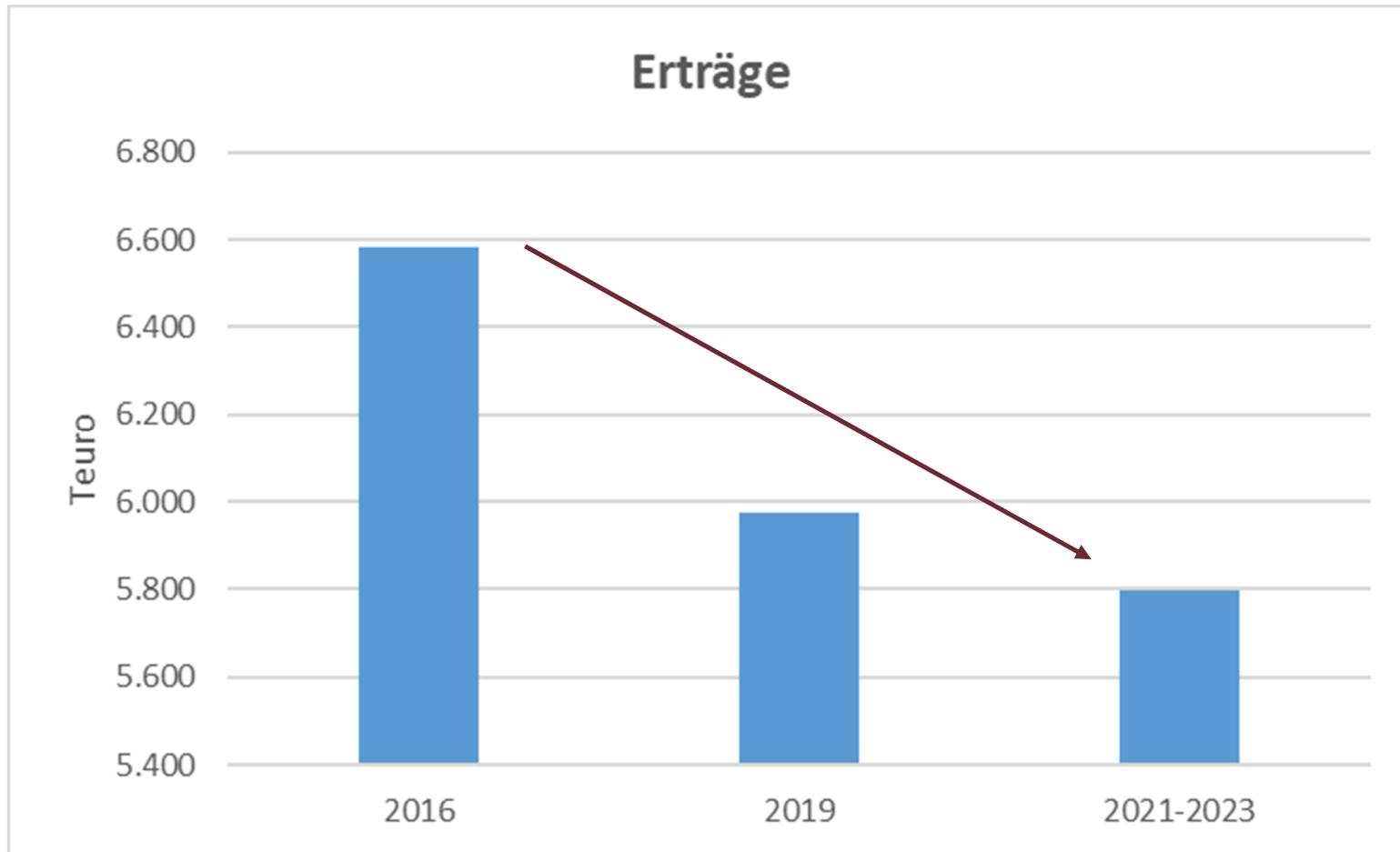
## GEBÜHRENBEDARF -AUFWENDUNGEN-



➡ Steigerung um 771 Teuro gegenüber 2016 (110 Teuro pro Jahr)

➡ Steigerung um 4,4 % gegenüber 2016 (0,63 % pro Jahr)

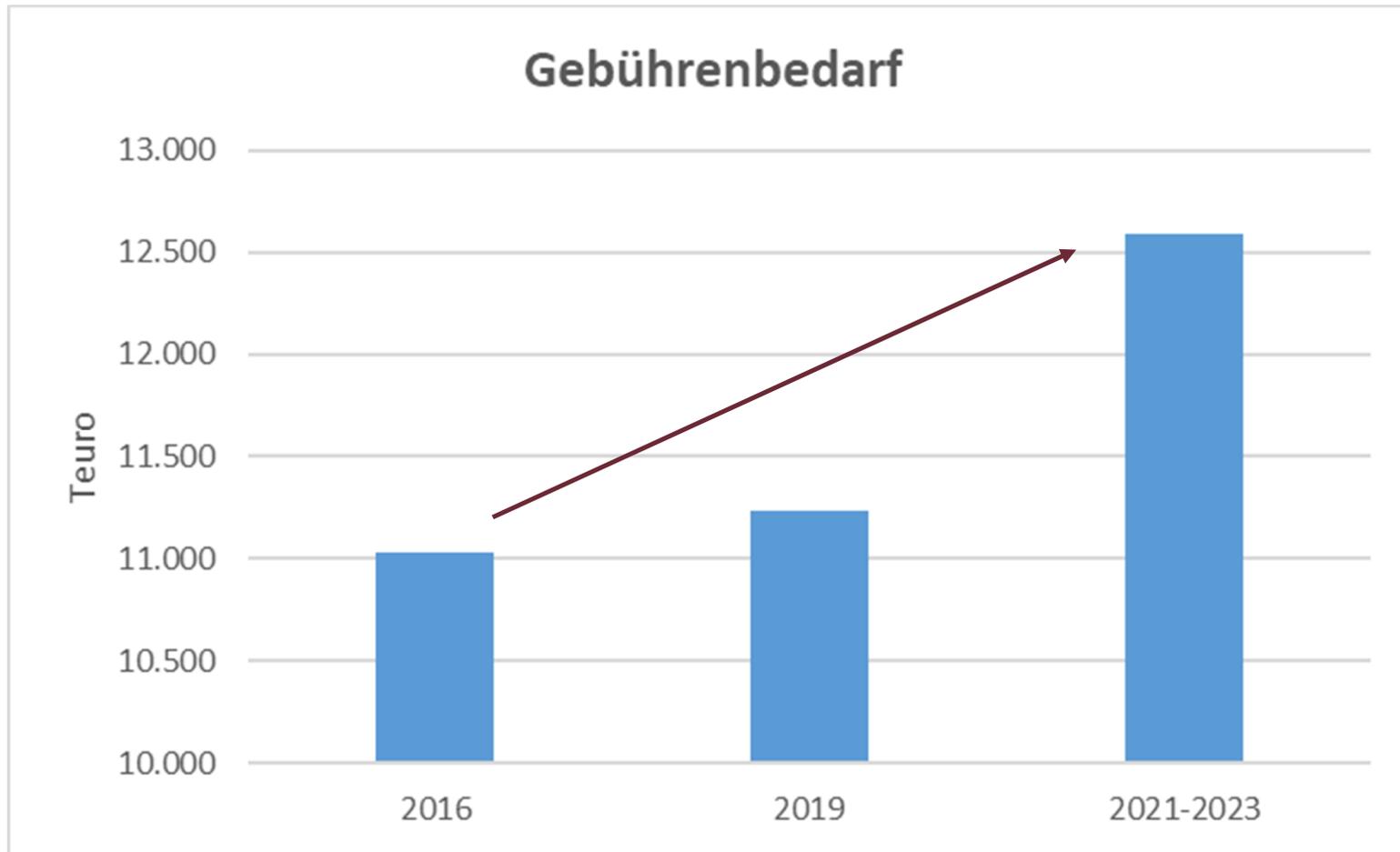
## GEBÜHRENBEDARF - ERTRÄGE -



➡ Reduzierung um 787 Teuro gegenüber 2016 (112 Teuro pro Jahr)

➡ Reduzierung um 12 % gegenüber 2016 (1,7 % pro Jahr)

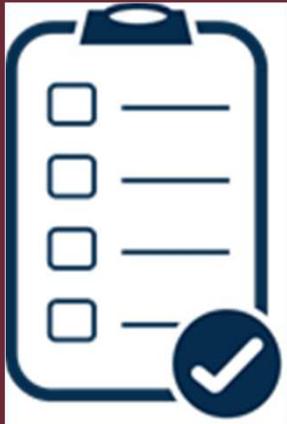
## GEBÜHRENBEDARF - GEBÜHRENBEDARF -



➡ Steigerung um 1.558 Teuro/a gegenüber 2016 (223 Teuro pro Jahr)

➡ Steigerung um 14,1 % gegenüber 2016 (2,06 % pro Jahr)

## AGENDA



- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- Gebührenbedarf
- **Neue Gebührensätze**
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

## NEUE GEBÜHRENSÄTZE

	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr (gerundet)	Differenz		Fallzahlen		
		2018-2020	2021-2023	EUR	%	2018-2020	2021-2023	
<b>Restabfall</b>								
<b>Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung</b>								
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,86	14.620	16.482
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	216,96	244,92	27,96	12,89	10.006	10.770
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,20	326,52	37,32	12,90	3.133	3.652
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	549,00	619,92	70,92	12,92	1.145	1.299
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.024,64	2.286,60	261,96	12,94	112	153
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	3.898,80	4.174,80	276,00	7,08	2	9
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.498,12	6.958,08	459,96	7,08	1	2
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.049,40	4.573,20	523,80	12,94	210	116
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	7.797,72	8.349,60	551,88	7,08	13	13
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	12.996,12	13.916,04	919,92	7,08	19	14
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	83,71	95,88	12,17	14,53	45	24
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	158,54	188,64	30,10	18,99	4	6
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	233,38	281,28	47,90	20,53	10	1

## NEUE GEBÜHRENSÄTZE

	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr (gerundet)	Differenz		Fallzahlen		
		2018-2020	2021-2023	EUR	%	2018-2020	2021-2023	
<b>Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung</b>								
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	145,92	158,16	12,24	8,4	10.995	10.141
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	200,64	217,32	16,68	8,3	6.962	5.844
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	267,48	289,68	22,20	8,3	2.053	1.772
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	509,04	551,16	42,12	8,3	333	306
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.790,64	1.943,28	152,64	8,5	9	11
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.581,16	3.886,68	305,52	8,5	15	27
<b>Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)</b>								
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9	3	24
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9	14	25
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9	8	24
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1	1	0
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1	1	11
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1	1	0

## NEUE GEBÜHRENSÄTZE

	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr (gerundet)	Differenz		Fallzahlen		
		2018-2020	2021-2023	EUR	%	2018-2020	2021-2023	
<b>Zusätzlicher Bioabfallbehälter</b>								
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	78,72	76,08	-2,64	-3,4	20	5
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	157,56	152,04	-5,52	-3,5	20	8
<b>Restabfallsack 70-l</b>								
		EUR/Sack	3,00	3,89	0,89	29,8	17.496	24.309
<b>Änderung der Abfallbehältnisse</b>								
Je Grundstück		EUR/Vorgang	25,00	30,60	5,60	22,4	400	350
<b>Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke</b>								
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,9	s.o.	s.o.
<b>Erstellung Kopie für einen Gebührenbescheid</b>								
		EUR/Vorgang		5,00				250
<b>Selbstverschuldeter Untergang 2-Rag-MGB</b>								
		EUR/Vorgang		65,00				250

## NEUE GEBÜHRENSÄTZE -KALKULATORISCHE CHANCEN UND RISIKEN-

- ➔ Die **Marktpreisentwicklung für Altpapier** ist aktuell für die Zeit bis Ende 2023 nur sehr schwer einzuschätzen. Angenommener Vermarktungspreis: Ø 48,97 €/Mg
- ➔ Die **allgemeine Preisentwicklung**, auch vor dem Hintergrund von Corona, ist ebenfalls nur schwer einzuschätzen. Angenommene Inflationsraten:

Inflationsraten	
Personal	1,025
Logistik	1,030
Dienstleistungen	1,025
Verwaltung	1,015

- ➔ Der Verwaltungsrat des ZAK hat sich bei der Gebührenfestlegung im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion **i.Z.m. der Co<sup>2</sup>-Besteuerung für die optimistische Variante** entschieden. Es kann natürlich in der Kalkulationsperiode auch zu einem anderen Ergebnis kommen.
- ➔ ...

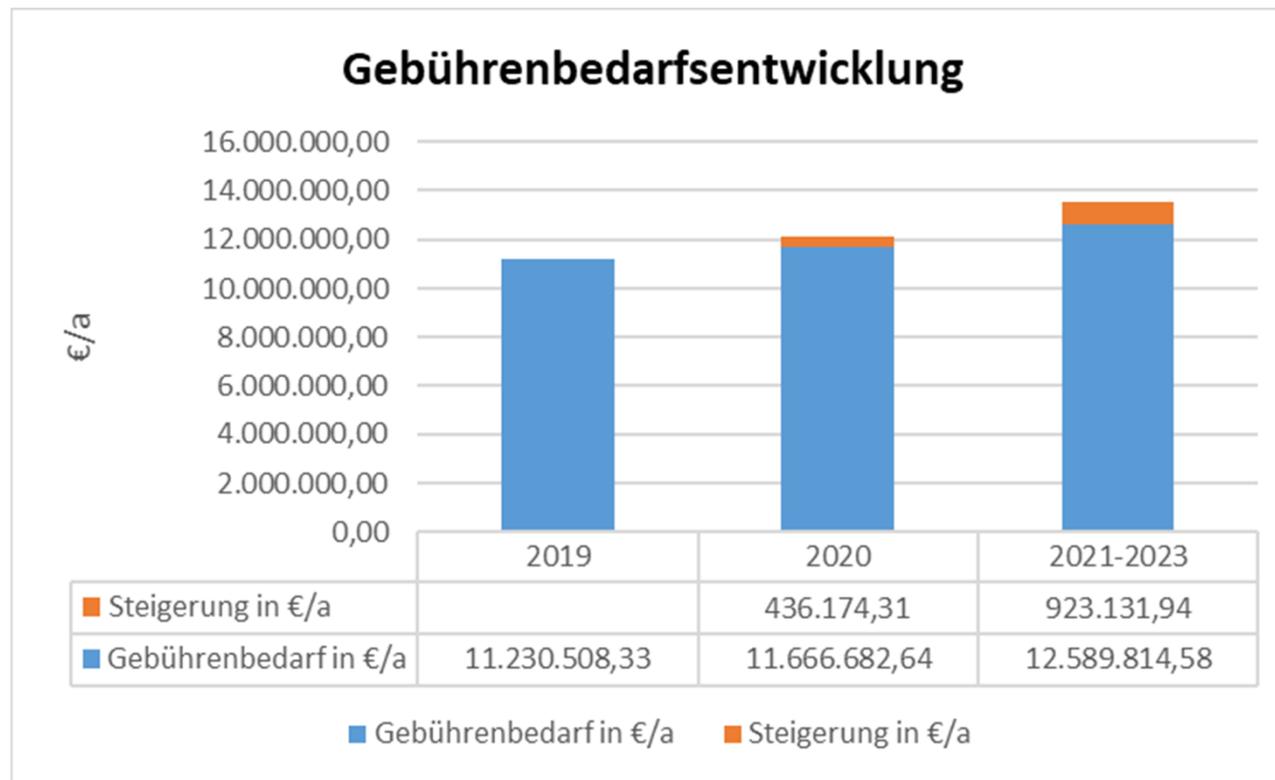
## AGENDA



- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- Gebührenbedarf
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

## ERLÄUTERUNG VON EINZELASPEKTEN

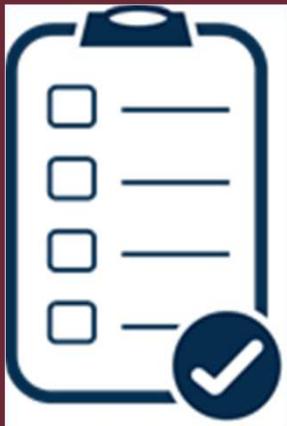
- ➔ Aus dem **Abschmelzen vergangener Überdeckungen** zu Gunsten der Gebührenzahler wurde in der Zeit 2018 bis 2020 rund **350.000 €/a** der Gebührenbedarf subventioniert. Dies entfällt ab 2021. Die Gebührensätze müssen entsprechend steigen.
- ➔ Betrag der **Vermarktungserlös für das Altpapier** im Jahre 2016 noch rund 900.000 €/a, wurde der Plankalkulation 2021-2023 lediglich rund 290.000 €/a zu Grunde gelegt. Dies erklärt somit ein Delta in Höhe von **610.000 €/a**. Die Gebührensätze müssen entsprechend steigen.



## ERLÄUTERUNG VON EINZELASPEKTEN

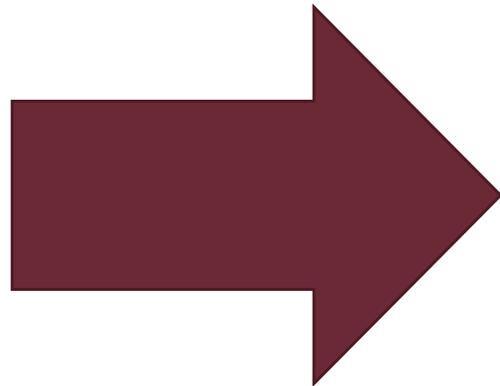
- ➔ Unter dem **Altpapierpreisverfall** leiden alle öre.
- ➔ Die **Logistikkosten** sind in den vergangenen Jahren **flächendeckend** um bis zu 30 % **gestiegen!**
- ➔ Eine ganze Reihe von öre **haben oder müssen die Gebühren deutlich anheben**, einzelne bis zu 60 %.
- ➔ Die **Gebührenanpassungszyklen** sind dabei **sehr unterschiedlich**.
- ➔ Der **Aufwand für den ZAK belegt ca. 50 %** des Gesamtaufwandes.
- ➔ Die **restlichen Aufwendungen** werden vor allem durch **sonstige Dienstleister** bestimmt.
- ➔ **Kostenseitig hat die Verwaltung keine wesentlichen Handlungsmöglichkeiten.**
- ➔ Das **aktuelle Abfallwirtschaftskonzept** zeigt u.a. eine Reihe von Maßnahmen auf, im Sinne der Anschlusspflichtigen den Gebührenhaushalt positiv zu gestalten.

## AGENDA



- Rahmenbedingungen der Kalkulation
- Neue Gebührentatbestände
- Gebührenbedarf
- Neue Gebührensätze
- Erläuterung von Einzelaspekten
- Interkommunaler Vergleich

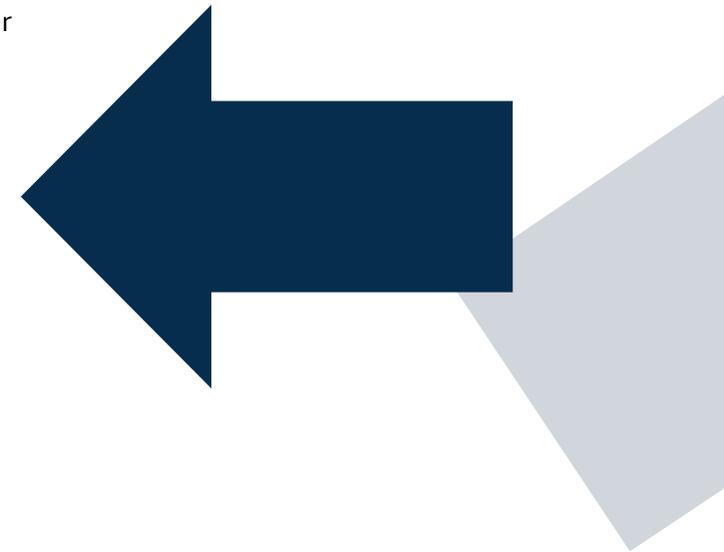
## INTERKOMMUNALER VERGLEICH



**Es existiert kein sinnvoller interkommunaler Gebührenvergleich. Hierfür gibt es eine ganze Reihe von Gründen.**

- Kein vergleichbares Leistungsspektrum/Bürgerservice
- Unterschiedliche Altlastensituationen
- Unterschiedliche Rahmenbedingungen mit Kostenrelevanz
- Unterschiedliche ökologische Ansprüche
- Keine einheitlichen Gebührenmodelle
- Unterschiedliche Gebührenanpassungszyklen
- Wenig geeignete Darstellung und zeitlicher Verzug durch/bei der Landesabfallbilanz
- ...

**Da er aber politisch immer wieder eingefordert wird, versuchen wir es!**



INTERKOMMUNALER VERGLEICH -LANDESBILANZ 2018-

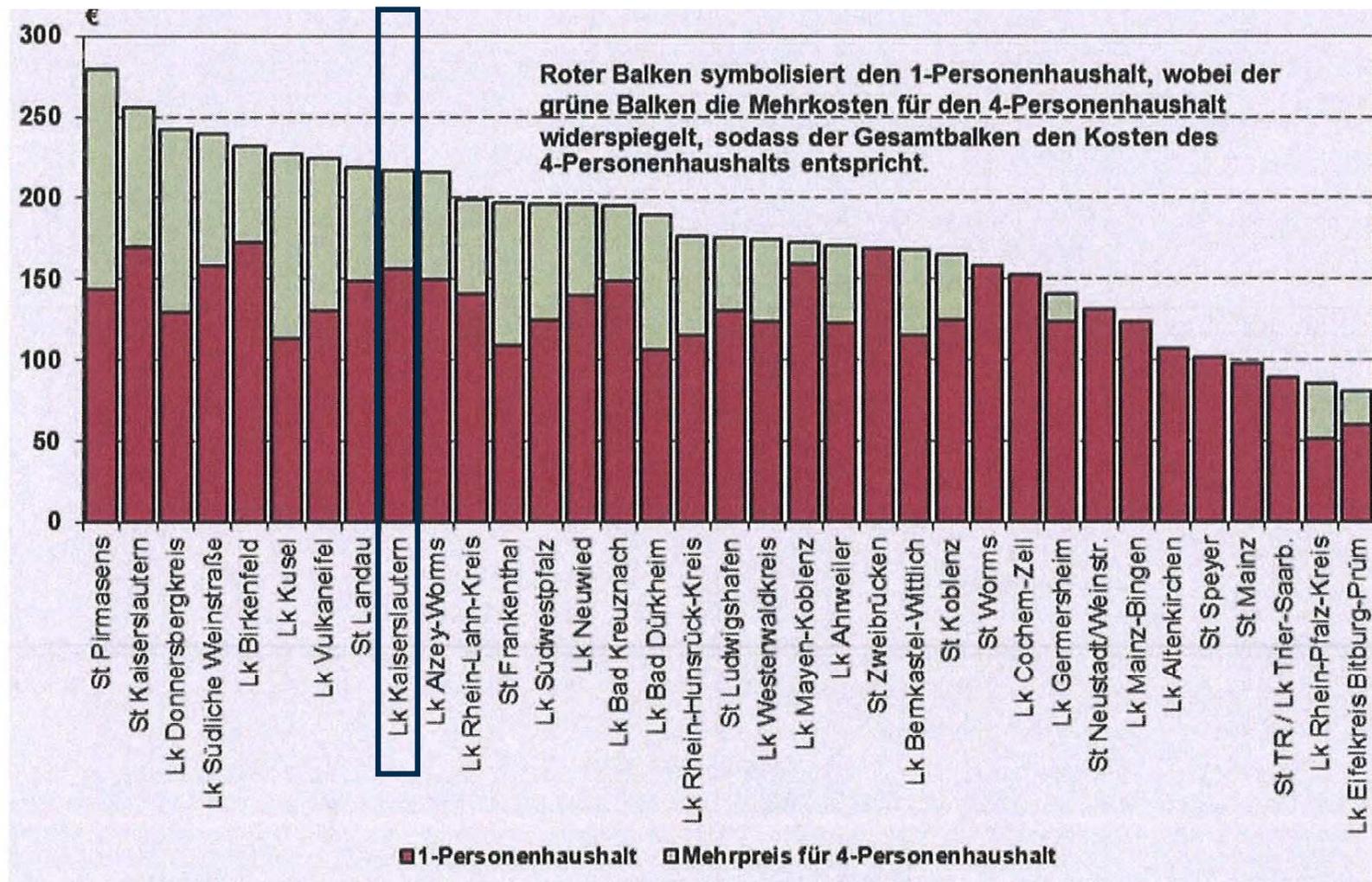
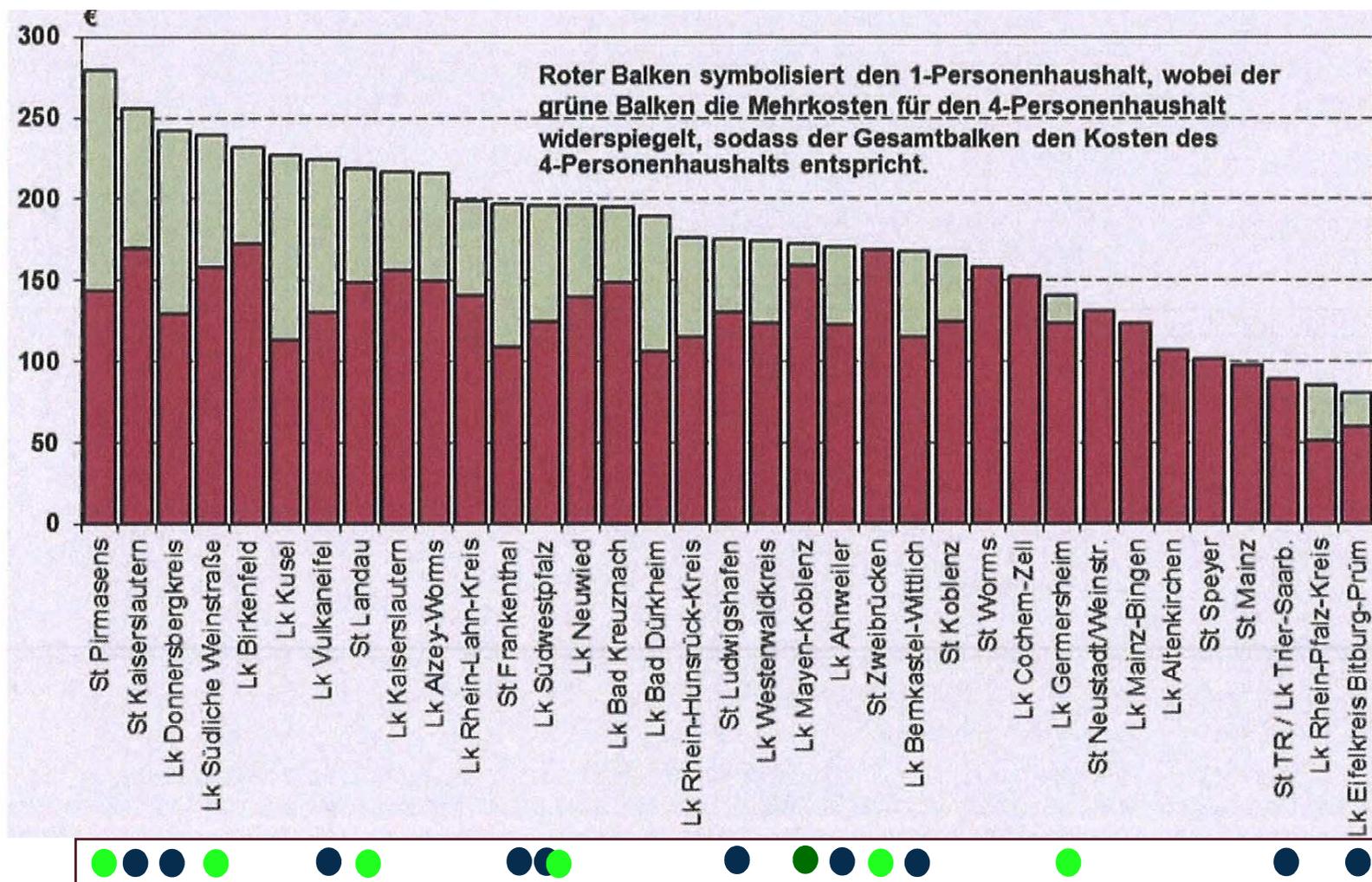


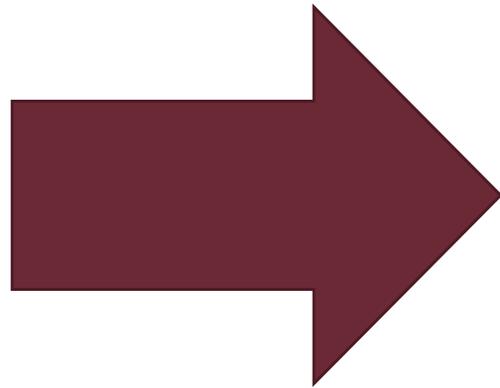
Abb. 55: Vergleich der absoluten Gebührenhöhe zwischen einem 1-Personenhaushalt und einem 4-Personenhaushalt in Rheinland-Pfalz 2018

INTERKOMMUNALER VERGLEICH -UNVERBINDLICHE EINSCHÄTZUNG DER VERÄNDERUNGEN-



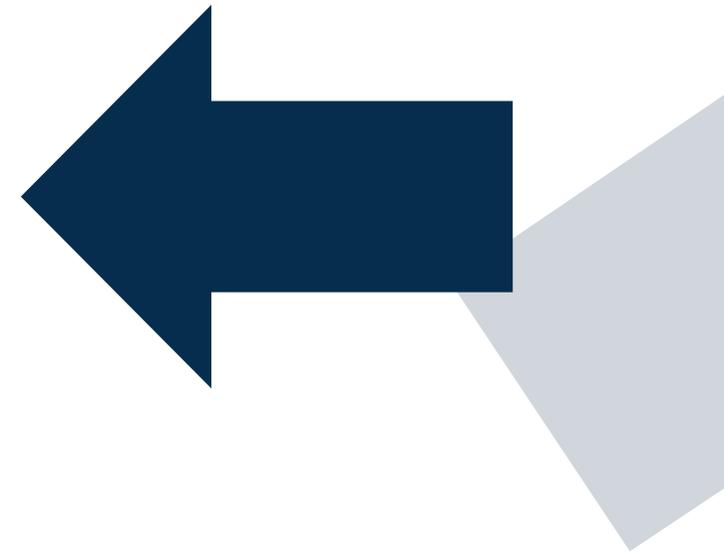
- hat gesenkt
- könnte ggf. in Zukunft senken
- hat jüngst erhöht und/oder Erhöhung zu erwarten

## INTERKOMMUNALER VERGLEICH -EINSCHÄTZUNG-



In Summe fällt die **anstehende Gebührenerhöhung** im Vergleich zu anderen öre absolut **moderat** aus und bildet die Kostensteigerungen ab, denen sich der Landkreis nicht entziehen kann.

Wird dies **politisch im Konsens** entschieden und dem **Bürger gut** erklärt, wird die **Mehrheit hierfür Verständnis** zeigen, da es sich um eine **systemrelevante Dienstleistung** handelt.





**\_teamwerk\_**<sup>AG</sup>



**WILLY-BRANDT-PLATZ 6  
68161 MANNHEIM**

**TEL: 0621 / 59 59 5 - 00**

**FAX: 0621 / 59 59 5 - 99**

**[www.teamwerk.ag](http://www.teamwerk.ag)**





## 4864 LK KL Gebühren 2021 Gebührenübersicht

	Einheit	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr (gerundet)	Differenz		
				2018-2020	2021-2023	EUR
<b>Restabfall</b>						
<b>Restabfallbehältnis ohne Eigenkompostierung</b>						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,86
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	216,96	244,92	27,96	12,89
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	289,20	326,52	37,32	12,90
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	549,00	619,92	70,92	12,92
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	2.024,64	2.286,60	261,96	12,94
3.300-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	3.898,80	4.174,80	276,00	7,08
5.500-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	6.498,12	6.958,08	459,96	7,08
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	4.049,40	4.573,20	523,80	12,94
3.300-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	7.797,72	8.349,60	551,88	7,08
5.500-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	12.996,12	13.916,04	919,92	7,08
1.100-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	83,71	95,88	12,17	14,53
3.300-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	158,54	188,64	30,10	18,99
5.500-l-MGB (Umleer)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	233,38	281,28	47,90	20,53
<b>Restabfallbehältnis mit Eigenkompostierung</b>						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	145,92	158,16	12,24	8,4
90-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	200,64	217,32	16,68	8,3
120-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	267,48	289,68	22,20	8,3
240-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	509,04	551,16	42,12	8,3
1.100-l-MGB (Umleer)	2-wöchentlich	EUR/Jahr	1.790,64	1.943,28	152,64	8,5
1.100-l-MGB (Umleer)	wöchentlich	EUR/Jahr	3.581,16	3.886,68	305,52	8,5
<b>Containertransport (ohne Entsorgungsgebühr)</b>						
5.500-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
7.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
10.000-l-MGB (Absetz)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	102,42	153,48	51,06	49,9
15.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
20.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
30.000-l-MGB (Abroll)	einmalige Abfuhr	EUR/Abfuhr	138,12	190,80	52,68	38,1
<b>Zusätzlicher Bioabfallbehälter</b>						
120-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	78,72	76,08	-2,64	-3,4
240-l-BIO-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	157,56	152,04	-5,52	-3,5
<b>Restabfallsack 70-l</b>						
	EUR/Sack		3,00	3,89	0,89	29,8
<b>Änderung der Abfallbehältnisse</b>						
Je Grundstück	EUR/Vorgang		25,00	30,60	5,60	22,4
<b>Bebaute, nicht ständig bewohnte Grundstücke</b>						
60-l-RA-MGB	2-wöchentlich	EUR/Jahr	156,72	176,88	20,16	12,9

**Neu:**

Erstellung einer Kopie für einen Gebührenbescheid:  
Selbstverschuldeter Untergang eines 2-Rad-MGB

5,00 €/Vorgang  
65,00 €/Vorgang



19.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaftseinrichtung des Landkreises 2020 hier: 1. Änderung des Wirtschaftsplans

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 27.04.2020 beschlossen, den in seinem Bereich aufgestellten Behälterbestand an Rest- und Bioabfallbehältnissen zum 01.01.2021 von der Steuerwald GmbH Eisenberg zu übernehmen und in das Eigentum des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises zu überführen. Nach dem vorliegenden Gutachten der REVISA GmbH, beträgt der Verkehrswert des bewerteten Rest- und Bioabfall- Behälterbestandes insgesamt rund 325.000 Euro (brutto).

Da bis zur Vorlage des Gutachtens nicht bekannt war, ob sich der Landkreis weiterhin für eine Anmietung oder den Ankauf der Behälter entscheiden würde, war zur Vermeidung einer Doppelveranlagung bisher nur der Ansatz für das bestandsbezogene Behältermanagement im aktuellen Wirtschaftsplan veranschlagt, jedoch kein investiver Ansatz für den Behälterankauf.

Der Vertrag über den Ankauf soll noch in 2020 geschlossen werden, was zu Auszahlungen im Finanzhaushalt des Wirtschaftsjahres 2021 führen wird. Hierfür ist jedoch eine Verpflichtungsermächtigung über den obigen Betrag im Wirtschaftsplan 2020 erforderlich. Im Wirtschaftsplan 2020 sind bislang keine entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Nach § 15 Abs. III Nr. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen. Daher ist zur Schaffung der Rechtsgrundlage für den Vertragsschluss der Wirtschaftsplan 2020 um die bislang nicht vorhandene Verpflichtungsermächtigung zu ergänzen.

Durch die Ergänzung ergeben sich für die Folgejahre weitere Änderungen im Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm 2020f. Neben der Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen sind der Beratungsvorlage auch der aktualisierte Finanzplan sowie das aktualisierte Investitionsprogramm als Anlage beigefügt.

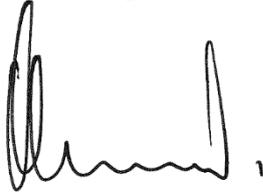
Die übrigen Festsetzungen des Wirtschaftsplans, insbesondere der Erfolgs- sowie der Vermögensplanung 2020 bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die Finanzierung dieser investiven Maßnahme erfolgt im Wirtschaftsjahr 2021 aus liquiden Mitteln des Eigenbetriebs und wurde bereits im Rahmen der Gebührenplankalkulation der Jahre 2021-2023 mit berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die im Sachverhalt dargestellte **Änderung zum Wirtschaftsplan 2020 der Abfallentsorgungseinrichtung** des Landkreises Kaiserslautern gem. § 57 Landkreisordnung (LKO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und den §§ 2, 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung RLP (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) i.d. jeweils geltenden Fassung.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mersinger', with a small '1' at the end.

Michael Mersinger  
Fachbereichsleiter

**Anlage/n:**

Finanzplan 2020f. Nachtrag  
Investitionsprogram 2020f. Nachtrag  
VE-Übersicht 2020 Nachtrag

# TOP Ö 14

## Finanzplan

### 1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Bezeichnungen	Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Einnahmen</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
1. Jahresgewinn	---	---	---	---	---
2. Abschreibungen Anlagevermögen	59.635	52.499	---	---	---
3. Verminderung Eigenkapital	---	15.000	494.729	15.000	---
4. Zuweisung/Zuführung zur Rücklage	---	---	---	---	---
5. Zuwendungen Dritter zu Investitionen	---	---	---	---	---
6. Zugang Empfängener Ertragszuschüsse	---	---	---	---	---
7. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	---	---	---	---	---
8. Zugang Verbindlichkeiten Einrichtungsträger	---	---	---	---	---
9. Zuführung langfristiger Rückstellungen	20.500	18.000	18.000	18.000	---
10. Verminderung Nettoumlaufvermögen	519.682	862.924	516.800	143.800	140.300
11. Auflösung aktive Rechnungsabgrenzungsposten	---	---	---	---	---
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>599.817</b>	<b>948.423</b>	<b>1.029.529</b>	<b>176.800</b>	<b>140.300</b>
1. Jahresverlust	102.016	494.783	---	---	---
2. Investitionen	72.001	44.000	502.000	159.000	159.000
3. Verminderung Eigenkapital	15.000	---	---	---	---
4. Rücklageentnahmen	---	---	---	---	---

## Finanzplan

## 1. Nachtragsplan

5380 Abfallwirtschaft

Bezeichnungen	Planansatz für die Wirtschaftsjahre				
	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Ausgaben</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
5. Auflösungen Investitionszuschüsse	---	---	---	---	---
6. Auflösung/Abgang Empfangener Ertragszuschüsse	---	---	---	---	---
7. Gewährung von Darlehen	---	---	---	---	---
8. Abgang Verbindlichkeiten Einrichtungsträger	---	---	---	---	---
9. Auflösung/Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	408.800	409.640	17.800	17.800	---
10. Erhöhung Nettoumlaufvermögen	2.000	---	509.729	---	---
11. Bildung aktive Rechnungsabgrenzungsposten	---	---	---	---	---
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>599.817</b>	<b>948.423</b>	<b>1.029.529</b>	<b>176.800</b>	<b>159.000</b>

# TOP Ö 14

## Investitionen nach Buchungsstelle 2020

### 1. Nachtragsplan

**5380 Abfallwirtschaft**

Massnahme	Kosten-/Finanzierungs- schlüssel	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2019	Planjahr 2020	VE 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Später
<b>1</b>	<b>GWG bis 1.000€</b>									
	7 Geringwertige Wirtschaftsgüter	049000 GWG bis 1.000€	2.000	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	
	<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>		<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	2.000	2.000	2.000		2.000	2.000	2.000	
	<b>Gesamteinnahmen:</b>		<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>		<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>	
	<b>Saldo Ausgaben und Einnahmen:</b>									
<b>2</b>	<b>BGA über 1.000€</b>									
	<i>VE - Aufteilung auf die Jahre</i>						325.000			
	9 Bewegliche Vermögensgegenstände	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	5.000	20.000	2.000	325.000	470.000	127.000	127.000	
	<i>Bemerkung: Beschaffung Ausstattung Behältermanagement (RFID-Scanner, Etikettendrucker...)</i>									
	<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>5.000</b>	<b>20.000</b>	<b>2.000</b>	<b>325.000</b>	<b>470.000</b>	<b>127.000</b>	<b>127.000</b>	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	4.500	18.000	1.800		389.100	114.300	114.300	
	5 Abschreibungen	040000 Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000 €	500	2.000	200		80.900	12.700	12.700	
	<b>Gesamteinnahmen:</b>		<b>5.000</b>	<b>20.000</b>	<b>2.000</b>		<b>470.000</b>	<b>127.000</b>	<b>127.000</b>	
	<b>Saldo Ausgaben und Einnahmen:</b>									
<b>3</b>	<b>Software über 1.000€</b>									
	8 Immaterielle Vermögensgegenstände	010270 Software über 1.000 €	55.000							
	<i>Bemerkung: Softwarebeschaffung</i>									
	<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>55.000</b>							
	<b>Saldo Ausgaben und Einnahmen:</b>		<b>55.000</b>							
<b>11601</b>	<b>Umbau von Grünabfallsammelstellen</b>									
	1 Baumaßnahmen	012280 Baukostenzuschüsse	150.000	50.000	40.000		30.000	30.000	30.000	
	<i>Bemerkung: Umbau Grünabfallsammelstellen</i>									
	<b>Gesamtausgaben:</b>		<b>150.000</b>	<b>50.000</b>	<b>40.000</b>		<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	
	4 Umlaufvermögen	170120 Girokonto 991133	120.000	40.000	32.000		24.000	24.000	24.000	
	5 Abschreibungen	012280 Baukostenzuschüsse	30.000	10.000	8.000		6.000	6.000	6.000	

## Investitionen nach Buchungsstelle 2020

### 1. Nachtragsplan

## 5380 Abfallwirtschaft

Massnahme	Bilanz- Konto	Frühere Jahre	Planjahr 2019	Planjahr 2020	VE 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Später
Gesamteinnahmen:		150.000	50.000	40.000		30.000	30.000	30.000	
<i>Saldo Ausgaben und Einnahmen:</i>									
Auszahlungen insgesamt:		212.000	72.000	44.000	325.000	502.000	159.000	159.000	
Einzahlungen insgesamt:		157.000	72.000	44.000		502.000	159.000	159.000	
<i>Saldo Aus- und Einzahlungen insgesamt:</i>		55.000							

# TOP Ö 14

## Verpflichtungsermächtigungen 2020

### 1. Nachtragsplan

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	Voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr folgende
2020	325.000,00			

**Filtereinstellungen:**

Beträge in Tsd. EUR:           Nein  
 Nullwerte gedruckt:        Nein  
 Nachkommastellen anzeigen: Ja

Programm:                       KisLLLayout.dll  
 Berichtsende:                Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen 2020

KIS-KRW | Filterangabe(n): Nullwerte gedruckt: Nein | Nachkommastellen gedruckt: Ja



29.09.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Nachwahl Schulträgerausschuss

#### Sachverhalt:

Die in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen haben zu Beginn des Schuljahres 2020/21 einen neuen Schulelternbeirat gewählt. Frau Melanie Storck und Frau Marina Kerchner sind demnach nicht mehr im Schulelternbeirat der Jakob-Weber-Schule Landstuhl vertreten. Damit endete auch deren Amtszeit im Schulträgerausschuss, weshalb neue Vertreter/innen zu wählen sind. Auch die Position des Arbeitgebervertreters der Berufsbildenden Schule Landstuhl wurde neu besetzt.

Folgende Personen wurden uns von den Schulen zur Nachwahl gemeldet:

#### a) **Jakob-Weber-Schule Landstuhl:**

Elternvertreterin: Frau Christina Riebel, Saarbrücker Str. 46, 66849 Landstuhl  
Stellv. Elternvertreterin: Herr Jan Duflot, Nollstr. 45, 66877 Ramstein-Miesenbach

#### b) **Berufsbildende Schule Landstuhl:**

Arbeitgebervertreter: Michael Lindenschmitt (Kreishandwerkschaft Westpfalz), Burgstr. 39, 67659 Kaiserslautern

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt

- a) Frau Christina Riebel als Elternvertreterin und Herrn Jan Duflot als stellvertretenden Elternvertreter der Jakob-Weber-Schule Landstuhl
- b) Herrn Michael Lindenschmitt als Arbeitgebervertreter der Berufsbildenden Schule Landstuhl

in den Schulträgerausschuss

Im Auftrag:

Philipp

14.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Wahl von Mitgliedern in den Jugendhilfeausschuss

#### Sachverhalt:

Nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern in der Fassung vom 31.08.2009 gehören dem Jugendhilfeausschuss (JHA) 25 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) **14 Mitglieder** (zuzüglich des stimmberechtigten Vorsitzenden),  
aus drei Fünfteln des Stimmenanteils der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- b) **10 Mitglieder**,  
aus zwei Fünfteln des Stimmenanteils, die auf Vorschlag freier Jugendhilfeträger von der Vertretungskörperschaft gewählt werden.

Ergänzt zu den bereits gewählt Mitgliedern für den JHA 2019-2024 wurden der Verwaltung folgende Personen zur Wahl als beratende Mitglieder vorgeschlagen:

Mitglied	Stellvertreter/in	Institution
Nadine Korz	Simone Layes	Vertreter/in kath. Kirche

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, Frau **Nadine Korz** als beratendes Mitglied und Frau **Simone Layes** als ihre Stellvertreterin auf Vorschlag der katholischen Kirche in den Jugendhilfeausschuss zu wählen.

Im Auftrag:

Kerstin Koppenhöfer  
Fachbereichsleiterin



25.10.2020

### Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	26.10.2020	öffentlich
Kreistag	02.11.2020	öffentlich

### Bildung des Kommunalen Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)

#### Sachverhalt:

Ausgangspunkt für die Überlegungen zur Gründung einer gemeinsamen Stelle der Städte und Landkreise in Rheinland-Pfalz war die Veränderung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). Das Land Rheinland-Pfalz hat hierzu ein entsprechendes Ausführungsgesetz erlassen (AGBTHG / AGSGB IX). Die kommunalen Träger haben danach die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem BTHG und damit die BTHG-Umsetzung in Rheinland-Pfalz praktisch zu bewältigen. Für den Personenkreis der unter 18-jährigen Leistungsberechtigten bzw. derer bis zur Beendigung des Schulverhältnisses, falls dieses nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten liegt, besteht daher dringender Handlungsbedarf. Im Zuge dieser gesetzlichen Neuregelung sind die Städte und Kreise auf die kommunalen Spitzenverbände zugekommen mit dem Anliegen, die Aufgabe möglichst gemeinsam zu erledigen. Dies insbesondere deswegen, weil die Interessenlagen der Träger weitgehend identisch sind, die Aufgaben einen hohen Spezialisierungsgrad erfordern und eine Vergleichbarkeit der Vereinbarungen im Land erreicht werden sollte. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass durch die Bündelung der Aufgabe landesweit gesehen mit Personaleinsparungen zu rechnen ist.

Mit der Unterstützung einer Anwalts- und Wirtschaftsprüferkanzlei haben Städtetag und Landkreistag verschiedene Organisationsformen überprüft. Die Gründung eines Zweckverbandes hat sich als sinnvollste Lösung herauskristallisiert. Insbesondere entfällt hier die Umsatzsteuerpflichtigkeit der Leistungen und es ist Dienstherrenfähigkeit gegeben. Über die Mitwirkungsrechte in der Zweckverbandsversammlung haben die Mitglieder entscheidende Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten.

Das neue KiTa-Zukunftsgesetz in Rheinland-Pfalz kam mit ähnlichen Erfordernissen in naheliegender Materie zusätzlich hinzu.

Über die konkreten Aufgaben, die auf den Zweckverband übergehen, hinaus, soll der Zweckverband den kommunalen Trägern als kompetenter Ansprechpartner für ihre Fragen in Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe beratend zur Verfügung stehen.

#### **Ausgangssituation:**

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB

IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem KiTa-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz (KiTaZukG). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTaZukG).

Zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe muss ein landesweiter Rahmenvertrag für Leistungen aus dem SGB IX für Kinder und Jugendliche bis spätestens 31.12.2022 vereinbart und abgeschlossen werden. In diesem Rahmenvertrag sollen die wesentlichen Leistungen erfasst und als Grundlage für die Angebote herangezogen werden. Auf Basis dieses Landesrahmenvertrages sind sodann Entgeltverhandlungen zu führen.

Hinzu kommt, was nicht Gegenstand der ursprünglichen Planung des Zweckverbandes war, dass ein Rahmenvertrag über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger zu verhandeln ist. Dieser bildet die Basis für Regelungen auf örtlicher Ebene.

Eine zuverlässige rechtssichere Strukturierung der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfethemen erfordert erhebliche, über die Arbeit einzelner Abteilungen hinausgehende Rechtskenntnisse, zudem ist es unverzichtbar, hohe praktische Erfahrungen in Verhandlungsführung, Prüfungswesen und auf Detailebene einzubinden.

Den kommunalen Trägern stehen hier die Leistungserbringer gegenüber, die ihrerseits mit hochwertiger, aus kommunalen Mitteln refinanzierter Personalausstattung aufwarten. Die Verhandler der Leistungserbringer sind z.B. Juristen, Diplom-Kaufleute, Pädagogen, Psychologen, Theologen, Strategen aus der Sozialwirtschaft. Bei Verhandlungen und auch bei den dann folgenden künftigen Prüfungen hat sich bei den kommunalen Trägern ein breiter Bedarf an fachlicher Unterstützung ergeben.

### **Nachteile der einzelkommunalen Aufgabenerledigung:**

Aus der dezentralen Organisation der Aufgabenerledigung ergeben sich insbesondere folgende Nachteile:

In den derzeitigen Organisationsstrukturen muss jeder kommunale Träger jeweils für sich einzelne Entgeltverhandlungen führen. Zur Verhandlung eines Rahmenvertrages und weiterer Vereinbarungen müsste immer von jedem kommunalen Träger ein Vertreter an allen Sitzungen aller Verhandlungen teilnehmen. Der Aufbau und die dauerhafte Vorhaltung des hierfür erforderlichen Know-hows ist angesichts der geringen Fallzahl von Rahmenverträgen nicht wirtschaftlich. Bei den Entgeltverhandlungen und Prüfungen kommt hinzu, dass dem einzelnen kommunalen Träger Vergleichsmöglichkeiten nicht ebenso zur Verfügung stehen, wie einer landesweit tätigen Organisation.

Bei den einzelnen kommunalen Trägern besteht, insbesondere auf dem Hintergrund der bereits bisher hohen Auslastung, u.a. ein Risiko für Rechtsfehler in den Verfahren.

### **Vorteile des Zweckverbandes:**

Die Einrichtung des Kommunalen Zweckverbandes bietet demgegenüber folgende Vorteile und Potenziale:

Durch die Bereitstellung und Bündelung interdisziplinärer Kompetenzen können diese erheblich günstiger von allen Mitgliedern genutzt werden.

Die Verhandlung der Rahmenverträge und die zentrale Bearbeitung der Anliegen der Leistungserbringer führen zu einer Reduzierung der bei den einzelnen kommunalen Trägern aufzuwendenden Arbeitszeit, damit zu erheblich geringeren Kosten je Verhandlungsvorgang.

Die laufenden Qualifizierungskosten in den komplexen und sich dynamisch entwickelnden Arbeitsbereichen, insbesondere in den i. W. neuen Bereichen, dort insbesondere im Prüfungswesen in den Bereichen von Eingliederungs-, Kinder- und Jugendhilfe können vor Ort eingespart werden, indem keine neuen Stellen geschaffen werden müssen.

Durch das jederzeitige Zur-Verfügung-Stehen von ausreichend qualifiziertem Personal kann für das gesamte Spektrum der auf den Zweckverband übergehenden Aufgaben eine sichere Wahrnehmung gewährleistet werden.

Bietet der Zweckverband, perspektivisch nach Abschluss der Rahmenverträge, auch Schulungen an, haben die Mitglieder auch hier einen Zugriff auf bedürfnisentsprechende Qualifizierungsmöglichkeiten für eigenes Personal.

Die Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Zweckverbandes ermöglichen eine echte interdisziplinäre Arbeit, speziell im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, zusätzlich eine Spezialisierung, insbesondere des Prüfpersonals in bestimmten Bereichen, und eröffnen damit zusätzliche Perspektiven der Personalentwicklung.

Das gemeinsame Vorgehen bietet den kommunalen Trägern die Möglichkeit, auf Basis gemeinsam formulierter Ansprüche und Ziele notwendige Leistungen für die Leistungsberechtigten vor Ort zuverlässig und zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen.

### **Aufgabenspektrum des Zweckverbandes:**

Folgende Aufgaben gehen auf den Zweckverband über:

- Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.
- Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- Er vertritt seine Mitglieder
  - bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
  - bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
  - bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,
  - in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
  - bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.

Er übernimmt weiterhin für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-Teilhabepflege, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

### **Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit:**

Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch Gründung des Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe realisiert. Dies erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der Gremien aller Mitglieder und Verabschiedung der Verbandsordnung in Anlage 1 im dortigen Wortlaut.

Der Zweckverband wird sich in einzelnen Entgeltverhandlungen mit den Praktikern vor Ort abstimmen und die Verhandlungen entsprechend dem Wunsch des jeweiligen Trägers der Eingliederungshilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe begleiten.

Organisatorisch wurde die Landeshauptstadt als Sitzkommune gewählt, wodurch u. a. Wege für notwendig werdende Abstimmungen mit Landesbehörden kurz gehalten werden, zusätzlich ist die Nähe zur Vereinigung der Leistungserbringer, der LIGA, in Mainz gegeben.

Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt über eine Verbandsumlage. In 2020 würden bereits 0,55 € pro Einwohner als Anschubfinanzierung eingeplant. Über die Höhe der Verbandsumlage beschließt die Verbandsversammlung. Es ist nach den derzeitigen Planungen davon auszugehen, dass voraussichtlich eine Umlage i.H.v. 0,50-0,60 €/Einwohner für die kreisfreien Städte und Landkreise anfallen wird. Für die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt wird die Umlage voraussichtlich erheblich geringer ausfallen, da diese nur einen Teil der Leistungen (nämlich in der Kinder- und Jugendhilfe) abrufen. Die Entscheidung über die Höhe der Beteiligung dieser Mitglieder bleibt der Verbandsversammlung vorbehalten.

Nach Zustimmung der Verbandsmitglieder werden die weiteren Schritte zur Einrichtung des Zweckverbandes erfolgen.

### **Weiteres Vorgehen:**

Das weitere Vorgehen zur Einrichtung des Zweckverbandes soll sich nach erfolgter Beschlussfassung der Landkreise, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt wie folgt gestalten:

Die Aufnahme der Arbeit des Zweckverbandes als Zweckverband wird nach wortlautübereinstimmender Beschlussfassung aller Mitglieder und Feststellung der Errichtung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD), erfolgen. Städtetag Rheinland-Pfalz und Landkreistag Rheinland-Pfalz (Mitglieder des Zweckverbandes gemäß § 2 Ziff. 2 der Verbandsordnung) werden ermächtigt und bevollmächtigt, gemeinschaftlich die erforderliche Feststellung der Verbandsordnung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für sämtliche beteiligte Mitgliedskörperschaften einzuholen.

Der Zweckverband wird dann, entsprechend seinem interdisziplinären Konzept, nach und nach die erforderlichen Personalbesetzungen vornehmen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich der Landkreis Kaiserslautern am Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, der seinen Sitz in der Landeshauptstadt Mainz haben wird.
2. Der Verbandsordnung im Wortlaut und gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Der Städtetag Rheinland-Pfalz und der Landkreistag Rheinland-Pfalz werden ermächtigt, den Landkreis Kaiserslautern im Verfahren der Zweckverbandsgründung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD), gemeinschaftlich zu vertreten, Erklärungen im Rahmen des Feststellungsverfahrens des Zweckverbandes zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe rechtswirksam abzugeben und entgegenzunehmen und insbesondere dazu, die erforderliche Feststellung der Verbandsordnung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für sämtliche beteiligte Mitgliedskörperschaften einzuholen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt  
Büroleiter

### **Anlage/n:**

2020-10-07 Verbandsordnung



# TOP Ö 17

## **Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)**

### **Präambel**

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Leistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am ... festgestellt hat.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

## **§ 2**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbands sind

1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):
  - a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,
  - b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,
  - c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

## **§ 3**

### **Aufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
  1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
  2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
  3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
  5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

## **§ 4**

### **Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt
1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,
  2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.
- (2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,

2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,
  3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,
  4. Wahl eines Verbandsdirektors,
  5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
  6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und
  7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- (4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 5**

### **Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung**

- (1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.
- (4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 6**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital**

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.06. des Vorjahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.

- (3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

## **§ 7**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch die unter § 2 Nr. 1 lit. a und b aufgeführten Verbandsmitglieder jeweils in der von diesen gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.